



Parlament  
Österreich

Parlamentarische  
Bundesheerkommission

# Jahresbericht 2025

Parlamentarische  
Bundesheerkommission

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**Parlamentarische Bundesheerkommission**

**Jahresbericht 2025**



**Impressum:**

Erscheint gemäß § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich:

Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch sowie die Vorsitzenden Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer und Abg. z. NR Robert Laimer

LOCATION-DOT 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Phone +43 50201 10-21050, +43 1 3198089

ENVELOPE [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis

Parlamentarische Bundesheerkommission

Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien

Dieses Dokument wurde mit Unterstützung Dion6/IKT&CySihZ in barrierefreier Form mit der Open Source Software LibreOffice© erstellt.



## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                |    |
|------|----------------------------------------------------------------|----|
| I    | Abkürzungsverzeichnis.....                                     | 6  |
| II   | Vorwort.....                                                   | 13 |
|      | II.1 Risikobild.....                                           | 13 |
|      | II.2 Umfassende Landesverteidigung.....                        | 13 |
|      | II.3 „Mission Vorwärts“.....                                   | 13 |
|      | II.4 Personal.....                                             | 14 |
|      | II.5 Bauinfrastruktur.....                                     | 14 |
|      | II.6 Beschwerdeaufkommen.....                                  | 15 |
|      | II.7 Dank.....                                                 | 15 |
| III  | Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2025..... | 16 |
| IV   | Parlamentarische Bundesheerkommission 2025.....                | 17 |
| V    | Aufgaben.....                                                  | 19 |
|      | V.1 Funktionsperiode.....                                      | 19 |
|      | V.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....       | 20 |
|      | V.3 Wer kann sich beschweren?.....                             | 21 |
|      | V.4 Jahresbericht.....                                         | 22 |
| VI   | Tätigkeit.....                                                 | 22 |
|      | VI.1 Eckdaten.....                                             | 23 |
|      | VI.2 Amtswegige Prüfverfahren.....                             | 23 |
|      | VI.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.....          | 23 |
| VII  | Beispiele für Beschwerdefälle.....                             | 24 |
|      | VII.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen.....                       | 24 |
|      | VII.2 Schikanen/Diskriminierendes Verhalten.....               | 24 |
|      | VII.3 Mängel bei der Unterbringung bzw. Verpflegung.....       | 25 |
|      | VII.4 Organisatorische Mängel.....                             | 25 |
|      | VII.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen..... | 26 |
| VIII | Beispiele für amtswegige Prüfverfahren.....                    | 27 |
|      | VIII.1 Mindestpension trotz 21 Jahre Auslandseinsatz.....      | 27 |
|      | VIII.2 Suizid im Dienst.....                                   | 28 |
| IX   | Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....    | 29 |
|      | IX.1 Prüfbesuch bei AUTCON EUFOR ALTHEA.....                   | 29 |



|         |                                                               |    |
|---------|---------------------------------------------------------------|----|
| IX.1.1  | Allgemeines.....                                              | 29 |
| IX.1.2  | Resümee.....                                                  | 29 |
| IX.2    | Prüfbesuch auf dem TÜPI Seetaler Alpe.....                    | 30 |
| IX.2.1  | Allgemeines.....                                              | 30 |
| IX.2.2  | Resümee.....                                                  | 31 |
| IX.3    | Prüfbesuch bei der 1.AusbKp/HTS.....                          | 32 |
| IX.3.1  | Allgemeines.....                                              | 32 |
| IX.3.2  | Resümee.....                                                  | 33 |
| IX.4    | Prüfbesuch bei der FüUS.....                                  | 34 |
| IX.4.1  | Allgemeines.....                                              | 34 |
| IX.4.2  | Resümee.....                                                  | 34 |
| IX.5    | Prüfbesuch bei der FIWft2 und beim ÜbwGschw.....              | 35 |
| IX.5.1  | Allgemeines.....                                              | 36 |
| IX.5.2  | Resümee.....                                                  | 36 |
| IX.6    | Prüfbesuch bei einer Übung der JgKp Reaktionsmiliz/JgB26..... | 37 |
| IX.6.1  | Allgemeines.....                                              | 37 |
| IX.6.2  | Resümee.....                                                  | 37 |
| X       | Weitere Themen.....                                           | 38 |
| X.1     | Jahresbericht 2024.....                                       | 38 |
| X.2     | Behandlung des Jahresberichtes 2024 im LV-Ausschuss.....      | 38 |
| X.3     | Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....      | 39 |
| X.4     | Miliz.....                                                    | 39 |
| X.4.1   | Personelle Einsatzbereitschaft.....                           | 40 |
| X.4.2   | Servicierung.....                                             | 41 |
| X.4.3   | Materielle Einsatzbereitschaft.....                           | 41 |
| X.4.4   | Miliz und Wirtschaft.....                                     | 41 |
| X.4.5   | Sozialrechtliche Aspekte.....                                 | 42 |
| X.5     | Personalentwicklung.....                                      | 42 |
| X.5.1   | Personalstandentwicklung 2020 bis 2025.....                   | 43 |
| X.5.1.1 | Berufsoffiziere.....                                          | 43 |
| X.5.1.2 | Berufsunteroffiziere.....                                     | 43 |
| X.5.1.3 | Zivilbedienstete.....                                         | 44 |
| X.5.1.4 | Ruhestandsbedingte und vorzeitige Abgänge.....                | 45 |
| X.5.2   | Bedarfsdeckung.....                                           | 45 |
| X.5.3   | Personaloffensive „Mission Vorwärts“.....                     | 46 |
| X.5.3.1 | Personalgewinnung und -auswahl.....                           | 46 |
| X.5.3.2 | Personalbindung.....                                          | 47 |
| X.5.4   | Aufbauplan 2032+ - Personelle Herausforderungen.....          | 47 |





|         |                                                                     |     |
|---------|---------------------------------------------------------------------|-----|
| X.6     | Informationsoffizierswesen.....                                     | 48  |
| X.6.1   | Geistige Landesverteidigung.....                                    | 48  |
| X.6.1.1 | Kooperation mit Bildungseinrichtungen.....                          | 49  |
| X.6.1.2 | Sicherheitspolitische Arbeit an Schulen.....                        | 49  |
| X.7     | Aufbauplan ÖBH 2032+ und Zielbild ÖBH 2032.....                     | 50  |
| X.7.1   | ÖBH 2032+, Ziel „Verteidigungsfähig“.....                           | 51  |
| X.7.2   | Personal.....                                                       | 51  |
| X.7.3   | Beschaffungen und Investitionen.....                                | 52  |
| X.7.3.1 | Mobilität am Boden und mechanisierte Kampftruppe.....               | 52  |
| X.7.3.2 | Taktische Luftmobilität und bodengebundene<br>Luftverteidigung..... | 52  |
| X.7.3.3 | Schutz und Wirkung.....                                             | 52  |
| X.7.3.4 | Aufklärungssysteme.....                                             | 53  |
| X.7.3.5 | Verstärkte Übungstätigkeit der Truppe.....                          | 53  |
| X.7.3.6 | Autarkie und Nachhaltigkeit.....                                    | 53  |
| X.7.4   | Aufbauplan ÖBH 2032+ und Budget.....                                | 54  |
| X.7.4.1 | Budgetprognose.....                                                 | 54  |
| X.8     | Jahresempfang.....                                                  | 54  |
| XI      | Internationale Zusammenarbeit.....                                  | 56  |
| XI.1    | 17ICOAF.....                                                        | 56  |
| XII     | Anhang.....                                                         | 59  |
| XII.1   | Statistische Übersicht zu Beschwerden.....                          | 61  |
| XII.2   | Rechtsgrundlagen.....                                               | 69  |
|         | Wehrgesetz 2001 – WG 2001.....                                      | 71  |
|         | Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975.....                     | 81  |
|         | Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....    | 83  |
| XII.3   | Landesverteidigungsausschuss am 5. Juni 2025.....                   | 114 |
| XII.4   | Abschlussdokument der 17ICOAF.....                                  | 118 |
| XII.5   | Bildteil.....                                                       | 126 |



## I Abkürzungsverzeichnis

### A

|            |                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------|
| A3         | Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A3 |
| A4         | Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A4 |
| a.D.       | außer Dienst                                                           |
| ABC        | atomar, biologisch, chemisch                                           |
| Abg. z. NR | Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordneter zum Nationalrat              |
| Abs.       | Absatz                                                                 |
| ADir       | Amtsdirktorin, Amtsdirektor                                            |
| ADV        | Allgemeine Dienstvorschriften                                          |
| aoB        | Außerordentliche Beschwerden                                           |
| AusbKp     | Ausbildungskompanie                                                    |
| AssE       | Assistenzeinsatz                                                       |
| AusE       | Auslandseinsatz                                                        |
| AUTCON     | Austrian Contingent                                                    |
| aVS        | Amtsführender Vorsitzender                                             |

### B

|         |                                                 |
|---------|-------------------------------------------------|
| BGBI    | Bundesgesetzblatt                               |
| Bgdr    | Brigadier                                       |
| BIH     | Bosnien und Herzegowina                         |
| BIP     | Bruttoinlandsprodukt                            |
| BM      | Bundesministerin, Bundesminister                |
| BMB     | Bundesministerium für Bildung                   |
| BMLV    | Bundesministerium für Landesverteidigung        |
| BMS     | Battlefield Management System                   |
| BürPBHK | Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission |



bzw. beziehungsweise

## C

ca. circa

ChGStb Chef des Generalstabes

COSEUFOR Chief of Staff of the European Union Force

## D

d.B. des Berichtes

DCAF Geneva Centre for Security Sector Governance

Dion Direktion

Dr. Doktorin, Doktor

DZ Dienstzuteilung

## E

ECTS European Credit Transfer System

EF Einjährig Freiwillig

EloKa Elektronische Kampfführung

ET Einrückungstermin

etc. et cetera

EU Europäische Union

EUFOR European Union Force

## F

FBM Frau Bundesministerin

FIWft Fliegerwerft

FM Fernmelde

FOInsp Fachoberinspektorin, Fachoberinspektor



|      |                              |
|------|------------------------------|
| FG   | Funktionsgruppe              |
| FüIS | Führungsinformationssystem   |
| FüUS | Führungsunterstützungsschule |

## G

|                     |                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------|
| Gen                 | General                                           |
| GenLt               | Generalleutnant                                   |
| Gfr                 | Gefreiter                                         |
| GL                  | Grundlaufbahn                                     |
| GOG-NR              | Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates         |
| GR                  | Gemeinderätin, Gemeinderat                        |
| GrpDionFäh&<br>GSPI | Gruppe Direktion Fähigkeiten und Grundsatzplanung |
| GWD                 | Grundwehrdiener                                   |
| GZ                  | Geschäftszahl                                     |

## H

|      |                              |
|------|------------------------------|
| HGG  | Heeresgebührengesetz         |
| HKfz | Heereskraftfahrzeug          |
| HPA  | Heerespersonalamt            |
| HPD  | Heerespsychologischer Dienst |
| Hptm | Hauptmann                    |
| HQ   | Headquarters                 |
| HTS  | Heerestruppenschule          |

## I

|       |                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------------|
| i.R.  | im Ruhestand                                                         |
| ICOAF | International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces |



|            |                                |
|------------|--------------------------------|
| IKT&CySihZ | IKT & Cyber Sicherheitszentrum |
| Ing.       | Ingenieurin, Ingenieur         |
| iVm        | in Verbindung mit              |

## J

|      |                |
|------|----------------|
| JgB  | Jägerbataillon |
| JgKp | Jägerkompanie  |

## K

|        |                          |
|--------|--------------------------|
| KAAusb | Kaderanwärterausbildung  |
| Kdo    | Kommando                 |
| Kdt    | Kommandantin, Kommandant |
| km     | Kilometer                |
| Kmsr   | Kommissärin, Kommissär   |

## L

|       |                                           |
|-------|-------------------------------------------|
| LABg. | Landtagsabgeordnete, Landtagsabgeordneter |
| Ltr   | Leiterin, Leiter                          |
| LV    | Landesverteidigung                        |
| LV-A  | Landesverteidigungsausschuss              |

## M

|         |                                   |
|---------|-----------------------------------|
| MAS     | Master of Advanced Studies        |
| Mag.    | Magistra, Magister                |
| MBA     | Master of Business Administration |
| M BO    | Militärperson Berufsoffizier      |
| M BUO   | Militärperson Berufsunteroffizier |
| MilGesW | Militärisches Gesundheitswesen    |



|        |                                  |
|--------|----------------------------------|
| MK     | Maschinenkanone                  |
| MilKdo | Militärkommando                  |
| MinR   | Ministerialrätin, Ministerialrat |
| MOD    | Modifikation                     |
| MPA    | Master of Public Administration  |
| MSc    | Master of Science                |
| Mst.   | Meisterin, Meister               |

## N

|     |                                 |
|-----|---------------------------------|
| NGO | Non-Governmental Organization   |
| NQR | Nationaler Qualifikationsrahmen |

## O

|        |                                 |
|--------|---------------------------------|
| ÖBH    | Österreichisches Bundesheer     |
| ObstdG | Oberst des Generalstabsdienstes |
| Obstlt | Oberstleutnant                  |
| OR     | Oberrätin, Oberrat              |
| Org    | Organisation                    |

## P

|        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| PBHK   | Parlamentarische Bundesheerkommission |
| PK     | Parlamentskorrespondenz               |
| Ops    | Operations                            |
| PsyOps | Psychological Operations              |

## R

|     |                         |
|-----|-------------------------|
| RGV | Reisegebührenvorschrift |
|-----|-------------------------|





## S

|              |                                           |
|--------------|-------------------------------------------|
| SII - GDPräs | Sektion II – Generaldirektion Präsidium   |
| SAMO         | südafrikanischer Militär-Ombud            |
| SektCh       | Sektionschefin, Sektionschef              |
| SektLtr      | Sektionsleiterin, Sektionsleiter          |
| sihpolAssE   | sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz |
| StG          | Sturmgewehr                               |
| StS          | Staatssekretärin, Staatssekretär          |
| stv          | Stellvertretende, Stellvertretender       |

## T

|           |                                |
|-----------|--------------------------------|
| TherMilAk | Theresianische Militärakademie |
| TÜPI      | Truppenübungsplatz             |

## U

|            |                                                        |
|------------|--------------------------------------------------------|
| UG         | Untergliederung                                        |
| UN SR Res. | Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen |
| UO         | Unteroffizier                                          |
| usw.       | und so weiter                                          |

## V

|          |                                                                        |
|----------|------------------------------------------------------------------------|
| VB (v1)  | Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes in der Entlohnungsgruppe 1 |
| VB (v2)  | Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes in der Entlohnungsgruppe 2 |
| VerwPrkt | Verwaltungspraktikantin, Verwaltungspraktikant                         |
| vH       | von Hundert                                                            |
| VS       | Vorsitzender                                                           |
| Vzlt     | Vizeleutnant                                                           |



## W

WiUO      Wirtschaftsunteroffizier

## Z

z.B.      zum Beispiel

## **II Vorwort**

### **II.1 Risikobild**

Das BMLV erstellt jährlich ein Risikobild. Wesentliche Erkenntnisse im Berichtsjahr waren: Bisherige Ordnungen verlieren an Bedeutung. Ansätze eines Rückfalls in imperiale Strukturen sind erkennbar. Der Krieg ist nach Europa zurückgekehrt. Hybride Gefahren wie Drohnenangriffe, Cyberattacken, Fake News, Sabotage oder Spionage gehen einher mit klassischen militärischen Bedrohungen.

### **II.2 Umfassende Landesverteidigung**

Die Umfassende Landesverteidigung mit den vier Säulen – der militärischen, geistigen, zivilen und wirtschaftlichen Landesverteidigung – ist die Antwort Österreichs auf diese Bedrohungen.

### **II.3 „Mission Vorwärts“**

Das ÖBH ist Garant für die Sicherheit unseres Landes und die Verteidigung unserer Werte. Um diese Aufgabe im geänderten sicherheitspolitischen Umfeld erfüllen zu können, wird das Bundesheer mit der „Mission Vorwärts“: Aufbauplan 2032+ einschließlich einer Personaloffensive verteidigungsfähig. Mit dem Streitkräfteprofil wird das Aufgabenschwergewicht des Bundesheeres festgelegt: Konzentration auf militärische Landesverteidigung bei gleichzeitigem Fokus auf friedenserhaltende Missionen im Ausland. Um eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung, die potentielle Aggressoren davon abhält, Frieden und Freiheit weiterer europäischer Staaten zu gefährden, muss das Bundesheer den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen. Neben dem Zulauf weiterer moderner Systeme muss der personellen



Einsatzbereitschaft höchste Priorität eingeräumt werden. Daran hat die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen und die Verlängerung des Wehrdienstes einen wichtigen Anteil.

## **II.4 Personal**

Die personelle Situation im militärischen Bereich stellt eine zunehmend größere Herausforderung dar. Die strukturelle Unterdeckung führt unmittelbar zu einer Mehrbelastung und beeinträchtigt mittelfristig die Führungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit. Personal in der erforderlichen Qualität und Quantität ist für die Einsatzbereitschaft des ÖBH unabdingbar. In diesem Zusammenhang ist der Fokus auf die Betrachtung der Grundwehrdiener als „Kunden“ zu legen. Erfreulicherweise ist der Anteil der Soldatinnen auf 7 % angestiegen.

## **II.5 Bauinfrastruktur**

Bei der Kaserneninfrastruktur besteht infolge jahrzehntelanger Versäumnisse erheblicher Nachholbedarf. Die bauliche Infrastruktur ist in vielen Kasernen veraltet und es besteht akuter Sanierungsbedarf, nicht nur aus praktischen, sondern auch aus sicherheits- und gesundheitstechnischen Gründen. Anerkannt werden die Bemühungen des Ressorts, akute Schäden sofort zu beheben und gegebenenfalls Containerbauten übergangsweise zu errichten, ohne das Ziel einer Generalsanierung oder eines Neubaus aus den Augen zu verlieren. Ein Vorzeigeprojekt ist das neue Unterkunftsgebäude in Holzmodulbauweise sowie ein Wirtschaftsgebäude in Massivbauweise auf dem Campus der Theresianischen Militärakademie. Mit dieser modernen Unterkunftsinfrastruktur wurden jahrelange Forderungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgesetzt.



## II.6 Beschwerdeaufkommen

Im Berichtsjahr ergaben die 233 Beschwerden im langjährigen Vergleich einen niedrigen Wert. Der Personalmangel beim Ausbildungskader wirkte sich qualitätsmindernd auf die Ausbildung aus.

## II.7 Dank

Ein besonderer Dank ergeht an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz, an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner und an den Landesverteidigungsausschuss für die Unterstützung und den offenen Austausch im Interesse und zum Wohle unserer Soldatinnen und Soldaten.

Für die gute Zusammenarbeit ist den verantwortlichen Stellen im BMLV und Bundesheer zu danken, die an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und gegebenenfalls Mängel im militärischen Dienstbereich unverzüglich abgestellt haben. Dank gebührt unseren Soldatinnen und Soldaten für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Wien, am 10. Februar 2026

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg. z. NR  
Mag. Friedrich Ofenauer  
Vorsitzender

Abg. z. NR a.D. Bgdr  
Dr. Reinhard Bösch  
Amtsführender Vorsitzender

Abg. z. NR  
Robert Laimer  
Vorsitzender

### III Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2025

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026

Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 und vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024



Vorsitzender Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender Abg. z. NR Robert Laimer

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026



## IV Parlamentarische Bundesheerkommission 2025

### Präsidium:

|                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch, amtsführender VS | FPÖ |
| Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer, VS                    | ÖVP |
| Abg. z. NR Robert Laimer, VS                              | SPÖ |

### Mitglieder:

|                                                 |       |
|-------------------------------------------------|-------|
| Abg. z. NR Mag. Michael Hammer                  | ÖVP   |
| Abg. z. NR Ing. Manfred Hofinger                | ÖVP   |
| Abg. z. NR Norbert Sieber                       | ÖVP   |
| Klubreferent Mag. Helmut Brandl                 | ÖVP   |
| Abg. z. NR a.D. Mag. Gisela Wurm                | SPÖ   |
| Klubsekretär Christian Schiesser                | SPÖ   |
| Abg. z. NR Obstlt Ing. Mag. Volker Reifenberger | FPÖ   |
| Abg. z. NR David Stögmüller                     | GRÜNE |
| LABg. a.D. Nikolaus Kunrath                     | GRÜNE |
| BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager          | NEOS  |

### Ersatzmitglieder:

|                                             |     |
|---------------------------------------------|-----|
| Abg. z. NR Mst. Johann Höfinger, MBA        | ÖVP |
| Abg. z. NR MMst. Mag.(FH) Maria Neumann     | ÖVP |
| Abg. z. NR Mag. Romana Deckenbacher         | ÖVP |
| Abg. z. NR Andreas Minnich                  | ÖVP |
| Präsident SektCh i.R. Dr. Franz Pietsch     | ÖVP |
| Abg. z. NR a.D. Petra Wimmer                | SPÖ |
| Jasmin Puchwein                             | SPÖ |
| LABg. Mag. Marcus Schober                   | SPÖ |
| StS a.D. Abg. z. NR MMag. DDr. Hubert Fuchs | FPÖ |
| Abg. z. NR Mag. Gerhard Kaniak              | FPÖ |



|                                                     |       |
|-----------------------------------------------------|-------|
| Abg. z. NR a.D. Mag. Eva Blimlinger                 | GRÜNE |
| Abg. z. NR a.D. GR Tanja Windbüchler-Souschill, MSc | GRÜNE |
| Mag. Erwin Gartler, MBA MPA MSc                     | NEOS  |

Beratende Organe:

Gen Mag. Rudolf Striedinger, ChGStb  
SektCh Mag. Elisabeth Keckeis, Leiterin SII GDPräs  
GenMjr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin Dion8 MilGesW

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Hptm aD Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK  
OR Mag. Alexander Höllmüller  
Kmsr Mag. Sophia Schneider  
Kmsr Mag. Petra Szarzynski-Benisch (seit 24. Februar 2025)  
ADir Mag.(FH) Alexander Koska  
ADir Larissa Pollak (Mai bis August 2025)  
Vzlt Richard Schwarzenecker  
VerwPrktin (v3) Jessica Riedl (seit 26. August 2025)  
Gfr Yunus Celiktas (DZ vom MilKdo W)



## V Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975.

Weitere Informationen: [www.parlament.gv.at/services/bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/services/bundesheerkommission)

### V.1 Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2021 in der Zusammensetzung: 5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS, und endet am 31. Dezember 2026.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 71. Sitzung des Nationalrates/XXVII. Gesetzgebungsperiode am 11. Dezember 2020 wurden Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer (ÖVP), Abg. z. NR Robert Laimer (SPÖ) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission bis 31. Dezember 2026 gewählt.



Im Berichtsjahr übte Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission aus.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise jene des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Parliamentary Commissioner von Irland, Niederlande oder Norwegen sowie Military Ombud in Südafrika, verglichen werden.

## **V.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 7 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Das BürPBHK ist sektionsunmittelbar bei der Sektion II Generaldirektion Präsidium im BMLV angegliedert. Diese Anbindung des Büros der Kommission als eigenes Organisationselement stellt die klare Trennung bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom ressortinternen Beschwerdewesen sicher.



### V.3 Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- ◆ von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- ◆ von Stellungspflichtigen,
- ◆ von Soldatinnen und Soldaten,
- ◆ von Soldatenvertretern,
- ◆ von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes sowie
- ◆ von Personen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenszunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission sorgt für die Beurteilung eines Missstandes durch einen unabhängigen Dritten, nämlich durch die Kommission.



## **V.4 Jahresbericht**

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und gemäß der Bestimmung des § 20a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

## **VI Tätigkeit**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen sowie der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Soldatinnen und Soldaten, Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Häufig konnten Probleme bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte im überwiegenden Fall zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug deutlich zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die für erforderlich erachteten Veranlassungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht getroffen (Behebung von Mängeln und Übelständen, Belehrung, Ermahnung, disziplinarische Würdigung, Erstattung von Strafanzeigen, etc.).

#### **VI.1 Eckdaten**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete 2025 insgesamt 233 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, Personalangelegenheiten und Infrastruktur.

#### **VI.2 Amtswegige Prüfverfahren**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr acht amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

#### **VI.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001**

Im Berichtsjahr lag kein Verlangen eines Wehrpflichtigen auf Einholung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor der Erlassung eines Auswahlbescheides zur verpflichtenden Leistung von Milizübungen vor.



## **VII Beispiele für Beschwerdefälle**

### **VII.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen**

Von einem Wachtmeister erfolgten zu Beginn der allgemeinen Basisausbildung von Grundwehrdienern Aussagen gegenüber Rekruten wie z.B.: „Ich werde euch alle ficken“, „Bist du dumm, ein Trottel?“. (GZ 10/034-2025)

Während eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes tätigte ein Unteroffizier im Zuge von Beanstandungen folgende Worte zu Chargen: „Schwuchtel“, „Trottel“, „Arschlöcher“, „Tschuschen“ usw. (GZ 10/016-2025)

### **VII.2 Schikanen/Diskriminierendes Verhalten**

Ein vorgesetzter Unteroffizier setzte folgende Handlungen gegenüber Grundwehrdienern in einem Soldatenheim: Ohrfeige, Setzen auf den Schoß, Vorzeigen von Nacktfotos von sich selbst sowie Benennung eines Rekruten mit Migrationshintergrund als „Tschusch“. (GZ 10/117-2025)

Der mit den Erhebungen zu einer Beschwerde beauftragte Offizier befragte unter anderem wie folgt: „... zahlreiche Bedienstete Ihrer Einheit (...) Kenntnis über Ihre skurrile Beschwerde haben, diese mit Spott und Häme über Sie weitertragen und Sie in der Wahrnehmung von Vorgesetzten, Gleichgestellten und Unterstellten zur Witzfigur wurden?“. (GZ 10/199/2025)

Ein Wachtmeister hatte sein Unterkunftsraum in der Kaserne in unmittelbarer Nähe des Chargen-Tisches, sodass er nicht nur in der Dienst- sondern auch in der dienstfreien Zeit oftmals die diensthabenden Grundwehrdiener passierte. Die Rekruten, die als Charge vom Tag Dienst verrichteten, mussten auch in der dienstfreien Zeit des UO jedes Mal beim Passieren des Ranghöheren aufstehen, häufig in geringen Zeitabständen. (GZ 10/009-2025)

### **VII.3 Mängel bei der Unterbringung bzw. Verpflegung**

In einer Feldambulanz führte die mangelhafte Reinigungsleistung des beauftragten zivilen Unternehmens zu unzumutbaren hygienischen Zuständen. (GZ 10/139-2025)

Grundwehrdiener erhielten desolate und teils nicht versperrbare Spinde, wodurch die Nutzung erheblich beeinträchtigt wurde. (GZ 10/148-2025)

In einem Unterkunftsgebäude für Rekruten herrschten unzumutbare hygienische und technische Zustände durch Ungezieferbefall wie Ratten und Mäuse, defekte Stromleitungen bzw. Stromausfälle bei Regen, Wassereintritt, undichte Fenster und Dächer sowie Schimmelbildung. (GZ 10/030-2025)

### **VII.4 Organisatorische Mängel**

Trotz zahlreicher vorheriger Gespräche zur Klärung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Luftzielschießen im Ausland wurden dem Kommandanten eines Hubschrauber-Schwarms die Abrechnungsmodalitäten erst nach der Entsendung konkretisiert. (GZ 10/012-2025)

Eine Soldatin erhielt den Einberufungsbefehl zu einer Milizübung. Drei Monate vor Übungsantritt wurde sie im Zuge einer Eignungsprüfung „auf Dauer nicht geeignet“ eingestuft. Die Aufhebung des Einberufungsbefehls erfolgte jedoch nicht, wodurch sie die Übung ableistete. (GZ 10/025-2025)

Im Rahmen einer Dienstzuteilung wurden einem Chargen die ihm zustehenden reisegebührenrechtlichen Ansprüche nicht ausbezahlt. (GZ 10/024-2025)

Mit 1. September 2024 erging eine Änderung des Wehrgesetzes, wonach für Soldatinnen und Soldaten, welche einen Wehrdienst/Funktionsdienst etc. über 30 Tage leisten, ein Dienstfreistellungsanspruch erwächst. Dieser Anspruch wurde bei der Einberufung von mehreren Soldaten des Miliz- bzw. Reservestandes zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz nicht mitberücksichtigt. Daher konnte eine



Dienstfreistellung nicht in Anspruch genommen werden und es traten finanzielle Nachteile ein. (GZ 10/036-2025, GZ 10/037-2025, GZ 10/038-2025, GZ 10/039-2025, GZ 10/041-2025, GZ 10/177-2025)

Aufgrund Personalmangels musste ein Wirtschaftsunteroffizier jahrelang zusätzlich die WiUO-Aufgaben in einer weiteren Kompanie mitübernehmen. (GZ 10/115-2025)

Ein Rekrut kritisierte eine langandauernde und mangelhafte Bearbeitung seiner freiwilligen Meldung zur Miliz. (GZ 10/057-2025)

Soldaten im Auslandseinsatz wurden bei temporären Übungen im Einsatzraum in desolaten Unterkünften mit Schimmelbefall in Waschräumen und Zimmern, durchgebrochene Bodenstellen sowie erhebliche Verschmutzungen, untergebracht. (GZ 10/060-2025)

Ein Grundwehrdiener erhielt trotz mehrmaliger Vorsprachen keine Ausstattung mit passendem Schuhwerk: Kampfstiefel, Sportschuhe und Küchenschuhe wurden in Größe 48 bzw. 49 anstatt in der erforderlichen Größe 50,5 bzw. 51 bereitgestellt. In der Folge traten gesundheitliche Probleme wie Druckschmerzen und eingewachsener Zehennagel auf. (GZ 10/156-2025)

## **VII.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen**

Entgegen der Reisegebührevorschrift RGV 1955 wurden einem Berufsoffizier sowie einem Berufsunteroffizier die Ausstellung von E-Tickets der ersten Wagenklasse im Rahmen einer über drei Stunden dauernden Dienstreise verweigert. (GZ 10/055-2025 und GZ 10/017-2025)



## VIII Beispiele für amtswegige Prüfverfahren

### VIII.1 Mindestpension trotz 21 Jahre Auslandseinsatz

Ein Soldat des Milizstandes absolvierte insgesamt 21 Jahre in verschiedenen Auslandseinsätzen des Bundesheeres und erhält nur die Mindestpension.

Zeiten eines Präsenzdienstes, somit auch Auslandseinsatzpräsenzdienste, galten als nicht beitragspflichtige Versicherungszeiten, sondern als Ersatzzeiten. Für diese wurden keine Pensionsbeiträge geleistet. Diese Zeiten wurden pensionsrechtlich gleichwertig wie beitragspflichtige Versicherungszeiten behandelt, da der Pensionsanspruch damals auf der Dauer der Versicherungszeiten basierte.

Jede zu entsendende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Bezüge während eines Auslandseinsatzes ohne Lohnsteuern und ohne Abzug von Beiträgen an die Sozialversicherung oder Pensionsversicherung ausbezahlt werden. Es wurde betroffenen Personen auch empfohlen, selbst eine allfällige Pensionsvorsorge abzuschließen, um pensionsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

Mit der Einführung des Pensionsharmonierungsgesetzes 2005 änderte sich unter anderem die Bewertung der vormals beitragsfreien Ersatzzeiten. Sie wurden als Versicherungszeiten berücksichtigt und pauschal mit einem monatlichen Betrag bemessen.

Seit 2016 erfolgen die Entsendungen in Auslandseinsätze im Rahmen eines befristeten Dienstverhältnisses. Dadurch werden sowohl vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer Sozialversicherungsbeiträge geleistet. (GZ 10/134-2025)



## VIII.2 Suizid im Dienst

Ein Grundwehrgeliebter meldete im Wachdienst, dass er aufgrund psychischer Probleme, unter anderem Beziehungsprobleme, nicht mehr dienstfähig sei und den Wachdienst nicht versehen könne. Er wurde umgehend abgelöst und ihm wurde die Waffe abgenommen. Anschließend wurde er einer psychologischen Betreuung zugeführt und nicht mehr im Wachdienst eingesetzt. Einige Tage später wurde ihm nach psychologischer Befundung die Diensttauglichkeit wieder zugesprochen. Danach verrichtete er wieder seinen Dienst als Wachsoldat und zeigte sich unauffällig. Einen Monat darauf postete der Rekrut ein selbstgedrehtes Abschiedsvideo auf einem Social-Media-Kanal und beging anschließend mit seiner Dienstwaffe im Wachlokal Suizid.

Der Heerespsychologische Dienst stellte fest, dass in all den Kontaktnahmen des Rekruten mit einem Zugehörigen des psychologischen Fach- und Hilfspersonals legerart vorgegangen und interveniert wurde. Sowohl die Diagnosestellung, die Interventionsform und -häufigkeit, der Interventionsprozess als Ganzes als auch die mehrfach angebotenen Unterstützungsleistungen stellen ein umfassendes Netzwerk an Hilfestellungen dar. Aus Sicht des HPD wurden all jene Möglichkeiten angeboten und ausgeschöpft, die der psychologische Fachdienst im Bundesheer zur Verfügung stellen kann. (GZ 10/176-2025)



## **IX Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

### **IX.1 Prüfbesuch bei AUTCON EUFOR ALTHEA**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 17. bis 19. Februar 2025 einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo durch.

#### **IX.1.1 Allgemeines**

Der Auftrag von EUFOR ALTHEA ist im Wesentlichen die Stabilisierung der militärischen Aspekte der Friedensabkommen von Dayton und Paris sowie die Stellung militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens hintanzuhalten.

Das Mandat von EUFOR ALTHEA basiert auf der UN SR Res. 2604 und läuft jeweils im November eines Jahres ab bzw. muss zum Fortbestehen von EUFOR ALTHEA zu diesem Zeitpunkt verlängert werden.

#### **IX.1.2 Resümee**

Der dienstliche Umgang ist korrekt und über alle Dienstgrade hinweg von Respekt gekennzeichnet.

Chargen der Infanterie-Kompanie empfinden ihre Heranziehung zu „artfremden“ Hilfstätigkeiten (Ausschank, Reinigung etc.) beispielsweise für Auschecker-Veranstaltungen anderer Org-Elemente des AUTCON als unfair.

Der Personalfehl an österreichischen Truppenärzten ist erheblich. Entlastung bringt internationales ärztliches Fachpersonal.



Der Wunsch nach einer permanenten Militärseelsorge wird vorgebracht. Zur Zeit des Prüfbesuchs befand sich ein Militärseelsorger für drei Wochen im Einsatzraum.

Der Standard der Unterkünfte im Camp Butmir ist in Ordnung und ermöglicht Einzelbelegung.

Die Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz bei Verlegungen außerhalb des Camps in aufgelassenen bosnischen Kasernen ist wegen desolater sowie hygienischer Verhältnisse unzumutbar.

Die HKfz Puch G sind über dreißig Jahre alt und entsprechend defektanfällig. Auch die Sicherheitseinrichtungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards.

## **IX.2 Prüfbesuch auf dem TÜPI Seetaler Alpe**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 24. Juni 2025 einen Prüfbesuch auf dem Truppenübungsplatz Seetaler Alpe durch.

### **IX.2.1 Allgemeines**

Der TÜPI Seetaler Alpe ist einer von fünf Truppenübungsplätzen in Österreich neben Allentsteig, Bruckneudorf, Hochfilzen und Lizum/Walchen. Der primäre Zweck des Übungsplatzes besteht in der Unterstützung der Kampfverbände bei der Herstellung ihrer Einsatzbereitschaft. Dafür stehen ein umfangreiches Schieß- und Ausbildungsangebot, aber auch Betreuungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung, das auch von Verbänden aus dem Ausland gerne in Anspruch genommen wird.

Durch Partnerschaften mit den Anrainergemeinden Judenburg und Obdach, Einladungen für die Bevölkerung zu Veranstaltungen wie Erntedankfest, Adventsingen, Tage der offenen Tür und viel Information durch eine Medienkooperation mit einem



lokalen Fernsehsender ist es möglich, den intensiven Übungs- und Schießbetrieb friktionsfrei abzuwickeln.

## **IX.2.2     Resümee**

Der Befüllungsgrad beträgt 100 %.

In den verschiedenen Bereichen, die den Dienstbetrieb auf dem TÜPI unterstützen, werden keine GWD eingesetzt.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Mannschaftsunterkünfte, Schulungsgebäude, Soldatenkirche, Krankenrevier, Zufahrtsstraße, und zahlreiche Ausbildungs- und Schießanlagen, wie z.B. Schulschießanlage, Schulgefechtsschießanlage, Biathlonschießplatz sowie Sprengplätze, Centurion-Türme M47 Feste Anlagen, 4cm MK Anlage, Panzerscheibenzuganlage, Panzerklappscheibenanlagen, Handgranatenwurfplätze, Klettergarten, Klettersteig, Peace-Support-Operations-Anlagen (Checkpoints, OPs) und Kurzdistanzschießanlagen errichtet.

Es existieren fünf Trainingszentren, welche auf die unterschiedlichen Anforderungen von Schießübungen und Ausbildungen für Grundwehrdiener im 3. oder 5. Monat sowie für Personen im Ausbildungsdienst, Kaderanwärterausbildungen und ähnlichen Bereichen ausgerichtet sind. Bislang werden etwa 30 Prozent der Kapazitäten von ausländischen Armeen genutzt, mit steigender Tendenz.

Ergänzend zum militärischen Ausbildungsbetrieb steht den Soldatinnen und Soldaten ein umfangreiches Betreuungsangebot zur Verfügung: WLAN, Militärshop samt Geräteverleih, Bogenparcours, Boulderraum, Rasenspielfeld, 2 Kraftkammern, 2 Saunen und ein Mehrzweckplatz.

Da einige Unterakunftsgebäude über 50 Jahre alt sind, steht eine Generalsanierung an. Insbesondere die Dächer sind durch die extremen Witterungseinflüsse stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass eine Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.



Ein Programm zur Sanierung und Finanzierung wurde bereits genehmigt. Gestartet soll im Jahr 2027 mit Objekt 003 werden.

Von der Zentralküche Klagenfurt wird die Finalisierungsküche am TÜPI beliefert. Die moderne Küchentechnik und ein eigens angelegtes Gemüsehochbeet ermöglicht die Zubereitung einer qualitätsvollen, gesunden und ausgewogenen Verpflegung, die eine hohe Akzeptanz findet.

Im ausgewiesenen militärischen Gebiet sind auf markierten Wegen zivile Sportarten wie Skitourengehen, Eislaufen, Wandern und Mountainbiken möglich. Der Einsatz von Technik beim scharfschießenbedingten Absperren führt zu erheblicher Verbesserung der Qualität an Sicherheit und Information (Warnleuchten, Videoüberwachung, elektronische Informationstafeln und Internetpräsenz).

Zur Instandhaltung der Wege und Schießanlagen wurde der TÜPI in den letzten Jahren mit modernen Gerätschaften (leistungsfähige Traktoren, Prüfgeräte zur Reparatur von Schießanlagen, Rasenmäher, diverse Sägen) ausgestattet. Die räumliche Erweiterung bestehender Werkstattkapazitäten ist notwendig, um einen reibungslosen, sicheren und effizienten Betrieb der Instandhaltungsarbeiten witterungsunabhängig sicherzustellen.

### **IX.3 Prüfbesuch bei der 1.AusbKp/HTS**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 2. Juni 2025 einen Prüfbesuch bei der 1.Ausbildungskompanie der Heerestruppendschule in der Burstyn Kaserne in Zwölfaxing durch.

#### **IX.3.1 Allgemeines**

Die Heerestruppendschule sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kampf-, Kampfunterstützungs- sowie Führungsgruppen und gewährleistet damit eine fundierte



Waffengattungsexpertise. Darüber hinaus koordiniert und führt sie grundlegende Arbeiten zur Entwicklung der Fähigkeiten durch, trägt aktiv zur Weiterentwicklung der Waffengattungen bei und stellt Kräfte für Einsätze sowie einsatzgleiche Verpflichtungen bereit.

Die HTS betreibt in der Burstyn Kaserne das größte Simulationszentrum des Bundesheeres, das über Taktik-, Gefechts- und Infanteriesimulationssysteme verfügt.

### **IX.3.2     Resümee**

Eine wesentliche Herausforderungen für den Ausbildungsbetrieb an der HTS stellt der Mangel an Grundwehrdienern dar, weswegen Ausbildungsvorhaben nicht real geübt werden können, und die derzeit fehlende Verfügbarkeit eigener Ausrüstung wie z.B. neue Sturmgewehre sowie modernster Pandur-Panzerfahrzeuge. Diese Ausrüstungsgegenstände müssen fortlaufend von den Truppen bereitgestellt und ausgeliehen werden, was eine Ausbildung am neuen Gerät erschwert bzw. unmöglich macht.

Es stehen insgesamt 150 Betten für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zur Verfügung, die einem modernen Standard entsprechen. Die Unterbringung erfolgt in Zwei- bis Dreipersonenzimmern, welche jeweils über eine eigene Sanitärzelle, einen Spind sowie einen Tisch verfügen.

Die GWD sind im Objekt 62 untergebracht, das zu einem der ältesten Kreuzbauten im Bundesheer zählt. Die derzeitigen Bedingungen im Objekt 62 sind unzumutbar, gesundheitsgefährdend und ein Hindernis für eine funktionierende Ausbildung.

Der Zaun rund um das Kasernengelände entspricht nicht den militärischen Sicherheitsanforderungen, sondern ist ein „Gartenzaun“ mit großen Löchern.

Es sind zu wenige Einstellmöglichkeiten für garagierungspflichtige Heeresfahrzeuge vorhanden. Es wurden Blechgaragen als Provisorien errichtet. Gemäß dem Aufbauplan 2032+ sind 2 weitere Garagenhallen geplant.



## **IX.4 Prüfbesuch bei der FüUS**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 22. April 2025 einen Prüfbesuch bei der Führungsunterstützungsschule in der Starhemberg Kaserne in Wien durch.

### **IX.4.1 Allgemeines**

Die FüUS besteht aus den Organisationselementen Grundlagenabteilung, Institut FM & IKT, Cyber & Elektronische Kampfführung zur Drohnenabwehr. Ihre Kernaufgaben sind die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbediensteten des Bundesheeres.

Aufgrund der steigenden Anforderungen an den Cyberbereich wird die FüUS in die Cyber- und Informationstruppendschule transformiert. Im Zuge dessen erfolgt eine Erweiterung der Aufgabenstellung in fünf Waffengattungen: IKT Truppe, Cyber Truppe, EloKa Truppe, Kommunikationstruppe und PsyOps Truppe. Das erfordert ein Aufwachsen des Personals auf das 2,5-fache inklusive Miliz.

### **IX.4.2 Resümee**

Der Personalbefüllungsgrad beträgt etwa 80 %, was zu einer Mehrbelastung führt, die teilweise nur unzureichend finanziell abgegolten wird.

Die Ausbildung und Verwendung der Grundwehrdiener als „Cyber-GWDs“ erfolgt wegen unzureichender PC-Ausstattung nur eingeschränkt (ein PC für 4 GWD).

Der Geschmack und die Bekömmlichkeit der Verpflegung mittels Cook-and-Chill wird kritisiert. Beliebte Hauptspeisen werden nicht durchgehend angeboten und Nachspeisen fehlen gänzlich.



Die größte Herausforderung ist die Verbesserung der baulichen Infrastruktur. Ein Verkauf der Kaserne steht seit 1974 im Raum, weshalb bisher lediglich anlassbezogene, zwingend notwendige Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Bisher erfolgten weder eine Notsanierung der Kaserne noch eine Generalsanierung oder die Errichtung eines Erweiterungsbaus. In der Folge kam es zu einer fortschreitenden Verschlechterung des baulichen Standards: Bröckelnde Fassade, undichtes Dach, beengte und veraltete Unterkünfte, Schimmelstellen in Stiegenhaus und Nassräumen, instabiles Stiegengeländer, nicht klimatisierter Lehrsaal, feuchter Keller, abblätternde und undichte Fenster. Den GWDs stehen beengte 8- bis 12-Mann Zimmer mit veralteten Metallstockbetten zur Verfügung und sie können ihre Ausrüstung in den zu kleinen Metallspinden nicht zur Gänze unterbringen. Es gibt eine unzureichende Anzahl an Duschräumen und keine eigenen Sanitäreinrichtungen für Soldatinnen und weibliche Zivilbedienstete.

39 Naturalwohnungen in Objekt 4 stehen leer, die nicht für die dringend benötigte Unterbringung von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern genutzt werden können.

Die Starhemberg Kaserne verfügt über keine Truppenambulanz, sodass für eine militärärztliche Behandlung ein hoher zeitlicher Fahraufwand erforderlich ist.

Die Übersiedelung der FüUS und ein Neubau in der Vega-Payer-Weyprecht Kaserne ist in Aussicht genommen. Die Ungewissheit über den zukünftigen Standort der FüUS belastet das Personal.

#### **IX.5 Prüfbesuch bei der FIWft2 und beim ÜbwGschw**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 25. Juni 2025 bei der Fliegerwerft 2 und beim Überwachungsgeschwader am Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg einen Prüfbesuch durch.



### **IX.5.1 Allgemeines**

Die Fliegerwerft 2 ist zuständig für alle Flugzeuge der Typen Eurofighter, Pilatus PC-7 "Turbo Trainer" und Diamond DA40. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werft sorgen auch für die Wartung der Lenkwaffen, instandsetzungswürdiger Ersatzteile, verschiedener Bodengeräte, Prüf- und Messmittel, sowie der Bodenanlagen des Militärflugplatzes in Zeltweg.

Das Überwachungsgeschwader betreibt den Abfangjäger Eurofighter Tranche 1. Außerdem verfügt der Verband über eine Wachsicherungs- und Ausbildungskompanie, eine Stabs- und eine Flugbetriebskompanie, die Militärflugleitung Zeltweg sowie das Ausbildungs- und Simulationszentrum im Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg. Mit diesen Organisationselementen stellt das Überwachungsgeschwader die Ausbildung und den Flugbetrieb sicher.

### **IX.5.2 Resümee**

Beim Überwachungsgeschwader beträgt der Besetzungsgrad etwa 77 %. Aufgrund des Personalmangels ist eine permanente Einsatzbereitschaft nicht möglich. Der geringe Personalstand führt zu einer hohen monatlichen Mehrbelastung.

Die beste Möglichkeit zur Personalwerbung bietet die Veranstaltung AIRPOWER.

Kaderanwärter ersuchen um Berücksichtigung der dienstlichen Leistungsbeurteilung im Rahmen der psychologischen Auswahltestung beim HPA, um interessiertes und qualifiziertes Personal nicht vorzeitig an zivile Arbeitgeber zu verlieren.

Der Besetzungsgrad der Fliegerwerft 2 beträgt ca. 70 %.

Für große berufliche Verunsicherung unter den Soldatinnen und Soldaten des Überwachungsgeschwaders und der Fliegerwerft 2 sorgt das Hinauszögern von Entscheidungen für die Beschaffung von Nachfolgemodellen für auslaufende Flugzeugmodelle.



## **IX.6 Prüfbesuch bei einer Übung der JgKp Reaktionsmiliz/JgB26**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei einer Übung der JgKp Reaktionsmiliz/JgB26 am 17. September 2025 am TÜPI Allentsteig einen Prüfbesuch durch.

### **IX.6.1 Allgemeines**

Die Reaktionsmiliz verfügt über einen erhöhten Bereitschaftsgrad und kann ohne wesentliche Einsatzvorbereitungen österreichweit eingesetzt werden. Nach einer Aufbietung rücken die Soldaten innerhalb von 48 Stunden bei ihrer Einheit ein. Es folgt eine kurze Phase der Formierung und Einsatzvorbereitung, anschließend ist ein Einsatz von bis zu drei Monaten vorgesehen.

### **IX.6.2 Resümee**

Der Befüllungsgrad der JgKp Reaktionsmiliz des JgB26 beträgt etwa 20 %. Die Kaderfunktionen sind weitestgehend besetzt. Bei den Mannschaftsdienstgraden ist der Personalfehl infolge fehlender Freiwilligenmeldungen gravierend. Aus diesem Grund wurde die Reaktionsmiliz-Übung am TÜPI A mit Grundwehrdienern im Zuge der Abschlussübung ihres Präsenzdienstes als Fülltruppe absolviert.

Die hohe Übungsdichte kann von Soldaten der Reaktionsmiliz, solange sie studieren, infolge von Vorausplanung gut vereinbart werden. Nach dem Einstieg in das Berufsleben ist diese Abkömmlichkeit ob beruflicher Verpflichtungen schwer umsetzbar.



## **X Weitere Themen**

### **X.1 Jahresbericht 2024**

Der Jahresbericht 2024 wurde Ende Februar 2025 von der Parlamentarischen Bundesheerkommission beschlossen und vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission persönlich an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen und den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka sowie an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner überreicht.

### **X.2 Behandlung des Jahresberichtes 2024 im LV-Ausschuss**

Am 5. Juni 2025 wurde der Jahresbericht 2024 im Landesverteidigungsausschuss behandelt. Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch betonte, dass es beim Bundesheer neben der Geräte- und Personaloffensive auch eine Infrastrukturoffensive geben müsse. Außerdem sind Grundwehrdiener verstärkt als "Kunden" zu betrachten.

Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner wies darauf hin, dass bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen worden seien, um den Grundwehrdienst attraktiver zu machen. Die Defizite bei der Infrastruktur sind darauf zurückzuführen, dass "30 Jahre nicht in das Bundesheer investiert wurde". 1,5 Mrd. € sollen in den nächsten Jahren in die Kasernen investiert werden. Laut dem Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR Robert Laimer verliert das Bundesheer Nachwuchskräfte, da sich Wehrpflichtige mit den höchsten Tauglichkeitsziffern überwiegend für den Zivildienst entscheiden.

Unter Bezugnahme auf das geringere Beschwerdeaufkommen im Vergleich zu dem Berichtsjahr 2023, hält es die Kommission für notwendig, verstärkt an der Attraktivität des Bundesheers zu arbeiten, um dem Personalmangel zu begegnen. Viele Bundesheerangehörige gehen in den nächsten Jahren in Pension und die Zahl der



Grundwehrdiener geht zurück, gab Vorsitzender PBHK Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer zu bedenken.

Von Seiten der Abgeordneten gab es im Zuge des Landesverteidigungsausschusses viel Lob für die Parlamentarische Bundesheerkommission.

Der Jahresbericht PBHK 2024 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **X.3 Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 20. Mai 2025 im Palais Epstein und am 24. Juni 2025 am TÜPI Seetaler Alpe jeweils eine Tagung zu den Themen Miliz, Personalentwicklung, Informationsoffizierswesen, Aufbauplan ÖBH2032+ sowie das Zielbild ÖBH2032 durch.

### **X.4 Miliz**

Unter Bezugnahme auf den Jahresbericht Miliz 2024 erläuterte der Milizbeauftragte im Rahmen der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. Mai 2025 im Palais Epstein die Fortschritte und Verbesserungen im Milizbereich sowie seine Schwerpunkte im Jahr 2025 wie zum Beispiel: Verbesserung des Milizservices, Aufnahme der Milizoffiziersausbildung in den NQR – Nationaler Qualifikationsrahmen, Verschränkungen in der Einsatzorganisation und die Umsetzung der EF-Ausbildung.

Die Miliz bildet die Basis der militärischen Landesverteidigung. Der Aufbauplan 2032+ sieht für die Miliz die gleiche Organisation, Ausstattung und Aufgabenzuordnung wie bei präsenten Kräften vor, um eine reaktionsschnelle und nachhaltige militärische Landesverteidigung zu gewährleisten.



#### **X.4.1 Personelle Einsatzbereitschaft**

Im Bereich der Chargen und Mannschaften stellt die Aufbringung kein Problem dar, wenn befristet Beordnete (keine Übungspflicht) berücksichtigt werden. Von den ca. 33.000 Milizsoldaten sind ca. 21.000 unbefristet beordert und somit übungspflichtig. Weitere 12.000 Milizsoldaten sind befristet beordnete Soldaten. Trotz jahrelanger Steigerung der Anzahl an unbefristet beordneten Soldaten im Milizstand auf derzeit ca. 21.000 sind verstärkte Werbemaßnahmen und proaktive Betreuung notwendig.

Die größte Herausforderung bleibt die personelle Einsatzbereitschaft mit dem Ziel, die Einsatzorganisation in den nächsten 10 Jahren auf 110 % zu befüllen. Vor allem die Erstbefüllung bereitet Schwierigkeiten, die Nähr- und Ersatzrate konnte im Jahr 2024 hingegen erreicht werden. Der Gesamtbedarf an unbefristet beordneten Milizsoldaten beläuft sich auf 3.368 jährlich, wobei die derzeitige Abdeckung bei ca. 66 % liegt.

- ◆ Für die Offiziere des Milizstandes besteht ein Bedarf von jährlich 409, der jedoch nur zu rund 54 % gedeckt wird. Das Durchschnittsalter ist hoch und mit steigender Tendenz. Nachwuchs fehlt.
- ◆ Bei den Unteroffizieren des Milizstandes liegt der Bedarf bei 958 jährlich. Die Bedeckung beträgt lediglich 35 %. Das Durchschnittsalter ist ebenfalls hoch.
- ◆ Bei den Chargen des Milizstandes, die einen jährlichen Bedarf von 2.001 aufweisen, wird eine Abdeckung von 83 % erreicht.

Erfolgreich ist das Modell 6+3 (6 Monate Grundwehrdienst plus 3 Monate Funktionsdienst), sodass keine Grundwehrdiener im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz eingesetzt werden müssen. Anfang 2025 befanden sich 343 Milizsoldaten im sihpol AssE Migration sowie 84 Milizsoldaten im sihpol AssE Raum und Objektschutz.

Im Jahr 2024 stellte die Miliz durchschnittlich 44 % der Soldaten im AusIE (ca. 245).



#### **X.4.2      Servicierung**

Die Arbeitsplätze der UO-Milizsachbearbeiter weisen eine niedrige Arbeitsplatzwertigkeit auf, meist GL oder FG 1. Diese unattraktive Wertigkeit steht einem längerfristigen Verbleib am Arbeitsplatz entgegen. Dadurch kann keine langfristige, kompetente Betreuung und Servicierung sichergestellt werden.

#### **X.4.3      Materielle Einsatzbereitschaft**

Der Aufbauplan 2032+ sieht eine Vollausrüstung der Einsatzorganisation vor, die nur unter Beibehaltung des Budgetpfads konsequent umgesetzt werden kann.

Nach wie vor sind ressourcenaufwändige Dispositionsmaßnahmen notwendig, um das militärische Gerät bei Milizübungen zur Verfügung zu haben.

#### **X.4.4      Miliz und Wirtschaft**

Die Umfassende Landesverteidigung ist die Basis zur Hebung des Wehrwillens der gesamten Gesellschaft. Der Arbeitgeber spielt eine wesentliche Rolle, ob Miliztätigkeiten im erforderlichen Ausmaß stattfinden können. Eine Bewusstseinsbildung in der Wirtschaft und Gesellschaft ist notwendig, um das Wissen um den zusätzlichen Wert, den ein Soldat im Milizstand miteinbringen kann, deutlich zu machen.

Im Jahr 2024 konnte unter anderem die Aufnahme der Milizunteroffiziersausbildung (Grund- und Stabsausbildung) in den NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen), die Milizoffiziersausbildung mit ECTS und die Einführung einer Milizausbildungsvergütung erreicht werden. Durch die Milizausbildungsvergütung können Soldaten im Milizstand qualifizierte zivile Weiterbildungen absolvieren und einen wirtschaftlichen Nutzen für



den Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbringen. 2025 ist die Aufnahme der Milizoffiziersausbildung in den NQR beabsichtigt.

#### **X.4.5 Sozialrechtliche Aspekte**

Eine positive Entwicklung gab es unter anderem bei der Beseitigung sozialrechtlicher Nachteile aus dem Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz, der rechtlich verbindlichen Urlaubsregelung für Waffenübende, Funktionsdienstleistende und der Einführung einer Milizausbildungsvergütung für eine zivile berufliche Weiterbildung.

Verluste beim Kinderbetreuungsgeld und Familienbonus durch Präsenzdienstleistung wurden beseitigt. Die Lösung konnte im Wehrrechtsänderungsgesetz über den Härteausgleich erreicht werden.

Keine Lösung konnte für folgende arbeits- und sozialrechtliche Nachteile infolge der Präsenzdienstleistung erzielt werden: Mögliche Pensionsnachteile aus pauschaler Bemessungsgrundlage, keine Berücksichtigung der Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension, vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte und der Frühstarterbonus. Anzumerken ist, dass infolge ressortübergreifenden Zuständigkeiten diese Nachteile seitens BMLV nicht alleine behoben werden können.

#### **X.5 Personalentwicklung**

Die Leiterin SII-GDPräs sowie der Leiter Personalführung und Entwicklung informierten bei der Tagung PBHK am 20. Mai 2025 im Palais Epstein über die Personalentwicklung im Bundesheer.





### **X.5.1 Personalstandentwicklung 2020 bis 2025**

Die Personalsituation hat sich in nahezu allen militärischen Bereichen rückläufig entwickelt. Im Berichtsjahr ist eine Verbesserung der Personalsituation feststellbar.

#### **X.5.1.1 Berufsoffiziere**

Zwischen 2020 und 2025 sank deren Zahl um 8,8 %. Derzeit liegt der Besetzungsgrad der Berufsoffiziere bei ca. 72 %. Diese strukturelle Unterdeckung führt unmittelbar zu einer Mehrbelastung und beeinträchtigt mittelfristig die Führungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit.

Um den Bedarf zu decken, ist eine deutliche Steigerung der Ausbildungskapazitäten notwendig. Prognosen zufolge kann ab dem Jahr 2029 mit einem nachhaltigen Aufwärtstrend gerechnet werden – vorausgesetzt, es gelingt, jährlich mindestens 120 Offiziere in der MBO2-Kategorie auszubilden.

Im Bereich IKT ist durch den ersten Ausmusterungsjahrgang IKT-MBO2 im September 2025 ein spürbarer Zulauf von Personal mit Führungsqualifikationen zu verzeichnen. Die Attraktivität des zivilen Arbeitsmarktes erschwert die Personalgewinnung und -bindung an das Ressort.

#### **X.5.1.2 Berufsunteroffiziere**

Seit 2020 beträgt das Personalminus der Berufsunteroffiziere 3,8 %. Der Besetzungsgrad liegt aktuell bei rund 82 %. Die derzeitige Einsatzfähigkeit zehrt von den vergleichsweise personalstarken Jahren 2020 und 2021, in denen ca. 600 Wachtmeister jährlich ausmusterten.

Besonders kritisch ist die Lage bei den UO in Grundlaufbahn, wo nur etwa 55 % der Dienstposten besetzt sind. Noch deutlicher ist der Mangel bei den



Gruppenkommandanten – hier beträgt der Besetzungsgrad lediglich rund 40 %. Es fehlt deutlich an quantitativer Substanz.

Um die Lage mittelfristig zu stabilisieren und einen Besetzungsgrad von mindestens 80 % zu erreichen, müssten jährlich rund 650 Berufsunteroffiziere ausgebildet werden. Selbst unter dieser Voraussetzung würde eine nachhaltige Erholung frühestens ab dem Jahr 2035 eintreten. Aktuell befinden sich rund 450 Unteroffiziersanwärter in Ausbildung; für das Jahr 2026 wird mit etwa 400 Absolventen gerechnet.

#### **X.5.1.3 Zivilbedienstete**

Der Bereich der Zivilbediensteten verzeichnet einen Anstieg um 4,2 % im Zeitraum 2020 bis 2025. Dies zeigt, dass das Ressort nach wie vor Attraktivität aufweist – insbesondere im Hinblick auf Arbeitsplatzsicherheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Entwicklungsmöglichkeiten.

Während in den Verwendungsgruppen v1 und v2 eine vergleichsweise gute Besetzungslage herrscht – insbesondere bei v1, wo unter Einrechnung der Verwaltungspraktikanten in der Zentralstelle de facto ein 100 %iger Besetzungsgrad erreicht wird, und bei v2 mit rund 86 % – bestehen erhebliche Probleme in den Gruppen A3 und A4. Dieser Personalfehl tritt insbesondere außerhalb der Zentralstelle auf. Die Altersstruktur verschärft die Problematik zusätzlich: Rund 78 % des zivilen Personals befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter, was mittelfristig zu einem weiteren Personalabgang führen wird.

Hinzu kommt ein strukturelles Fachkräfteproblem. Im zivilen Bereich besteht ein besonderer Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal im IT- und handwerklichen Bereich. Aufgrund der attraktiveren Konditionen am zivilen Arbeitsmarkt kann das Ressort mit externen Angeboten nur schwer konkurrieren – besonders deutlich zeigt sich dies bereits beim Küchenpersonal. Sollte künftig eine dauerhafte Auslagerung mehrerer Leistungsbereiche erforderlich sein, wären erhebliche Mehrkosten zu erwarten.

#### **X.5.1.4     Ruhestandsbedingte und vorzeitige Abgänge**

Im Bereich der Offiziere wird bei den Abgängen voraussichtlich im Jahr 2026 der Höchststand erreicht. Insgesamt ist mit rund 101 Abgängen zu rechnen – davon entfallen 79 auf reguläre Ruhestände und voraussichtlich 22 auf vorzeitige Abgänge.

Bei den Unteroffizieren stehen die Jahre 2026 und 2027 noch im Zeichen erhöhter regulärer und vorzeitiger Abgänge. Ab diesem Zeitpunkt wird eine Entspannung der Personallage sowohl bei den Offizieren als auch bei den Unteroffizieren prognostiziert.

Deutlich langwieriger gestaltet sich die Situation im zivilen Bereich. Aufgrund der bestehenden Altersstruktur wird der erhöhte Abgang an Personal dort über einen längeren Zeitraum anhalten.

Strukturelle Änderungen im Bereich der Ruhestands- bzw. Pensionsregelungen sind kaum möglich. Eine Anhebung des Pensionsantrittsalters würde das Problem lediglich zeitlich verschieben, jedoch nicht nachhaltig lösen.

Die hohe Zahl an vorzeitigen Abgängen zeigt, dass das System in seiner aktuellen Form offenbar nicht attraktiv genug ist, um dieses Personal langfristig zu binden. Daher liegt der Schwerpunkt nicht ausschließlich auf der Personalgewinnung, sondern auf der nachhaltigen Bindung des Personals.

#### **X.5.2        Bedarfsdeckung**

Die Personalbedarfsdeckung folgt klar definierten Prinzipien. Vorrang hat die Truppe, wobei lebenslange, systemkonforme Karrieren sichergestellt werden. Sollte jemand beispielsweise im Bataillon „zu alt“ werden, bietet das Bundesheer andere Karrieremöglichkeiten an. Der politische Auftrag, den Personalstand zumindest auf dem Niveau von Anfang 2022 zu halten, konnte nicht erreicht werden, aktuell liegt der Personalstand rund 500 Personen darunter.



Das Befüllungsschwergewicht im Bereich Personalführung und -entwicklung in den Kategorien Offiziere, Unteroffiziere sowie zivile Fachkräfte folgt den Vorgaben des Aufbauplans 2032+.

Es besteht ein strukturelles Ost-West-Gefälle. Während im Osten der Personalbedarf noch vergleichsweise besser gedeckt werden kann zeigen sich in den westlichen Bundesländern, beginnend ab Salzburg, zunehmend Engpässe. Dieses Gefälle kann in der fehlenden finanziellen Attraktivität im Vergleich zur zivilen Wirtschaft begründet werden.

### **X.5.3      Personaloffensive „Mission Vorwärts“**

Zur Gewinnung und Bindung von Personal wurde vom BMLV die Personaloffensive „Mission Vorwärts“ gestartet:

#### **X.5.3.1    Personalgewinnung und -auswahl**

Im Bereich der Zivilbediensteten wurden im Jahr 2024 insgesamt 613 Personen aufgenommen. Mit Stichtag 1. Mai 2025 konnten bereits 274 neue Dienstverhältnisse verzeichnet werden. Auch im Bereich Chargen in allgemeiner Funktion ist ein positiver Trend erkennbar: 2024 lag die Zahl der Aufnahmen bei 699, im laufenden Jahr wurden bereits 316 Personen neu aufgenommen. In der Vorbereitungsausbildung waren es im Jahr 2024 insgesamt 339 Personen; bis Anfang Mai 2025 wurden bereits 112 neue KAAusb in das System aufgenommen.

Der Anteil der Soldatinnen beträgt 7 %.

Künftig soll der Zugang zur Kaderanwärterausbildung auch ohne vorherige Eignungsprüfung ermöglicht werden. Interessierte können zuerst einrücken, sich trainieren und vorbereiten, um dann die Kadereignungsprüfung abzulegen. Dieser Ansatz soll verhindern, dass potenzielle Anwarter bereits im Vorfeld durch die Anforderungen abgeschreckt werden.



#### **X.5.3.2 Personalbindung**

Personal in der erforderlichen Qualität und Quantität ist für die Einsatzbereitschaft des ÖBH unabdingbar. Neben der Personalgewinnung ist es weiterhin notwendig, die Anzahl der vorzeitigen Abgänge zu reduzieren.

So wurden folgende Veranlassungen im Rahmen der Personalbindung angeboten:

Ein speziell für kleine Verbände entwickeltes Best-Practice-Modell zur Personalgewinnung und -bindung wurde vorgestellt. Zudem wurden Informationen zu Urlaubsangeboten bereitgestellt, Wertgutscheinaktionen angeboten und Austrittsbefragungen durchgeführt.

Aktuelle Projekte sind die Produktion der „Fibel Personalbetreuung“, die als praxisorientiertes Nachschlagewerk für Betreuungspersonal dient, die Bearbeitung einer Bindungsprämie im Rahmen des Verwendungsprämienansatzes, die Durchführung von verpflichtenden Informationen über alternative Beschäftigungsmöglichkeiten im Ressort sowie die Ausweitung der Kinderbetreuung.

Die Ergebnisse der jüngsten Bundesmitarbeiterbefragung zeigten, dass die Abwanderungstendenzen aus dem Ressort rückläufig sind, die Zufriedenheit mit den Führungskräften gestiegen ist und die Weiterempfehlung des Ressorts als attraktiver Dienstgeber zunimmt.

#### **X.5.4 Aufbauplan 2032+ - Personelle Herausforderungen**

Die personelle Situation im militärischen Bereich stellt eine zunehmend größere Herausforderung dar. Insbesondere bei den Berufssoldaten und in der Miliz kann nur langsam das Auffangen des personellen Abwärtstrends umgesetzt werden. Die Vorgabe, eine erhöhte Personalstärke zu erreichen, ist nur durch die Miliz realisierbar.

Erfreulicherweise wird ein Aufwärtstrend bei den Kaderanwärterinnen und Kaderanwärttern verzeichnet. Ebenso erhöhte sich die Anzahl der Milizoffiziersanwärter und der Berufsoffiziersanwärter.

Jedoch ist zu beachten, dass bislang keine grundlegenden Änderungen der erforderlichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen vorgenommen wurden, um diese Umstellung zu unterstützen. Ein zentraler Punkt ist auch die noch ausstehende Besoldungsreform des öffentlichen Dienstes, die eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung dieser Personalstrategie darstellt.

Derzeit mangelt es an politischer Bereitschaft, Komponenten der Wehrpflicht (Stellung, Präsenzdienst, Milizstand, Melde- und Bewilligungspflichten) in vollem Umfang umzusetzen. Nur die Stellung ist verpflichtend, alles andere ist freiwillig. Damit können die notwendigen Personalressourcen langfristig nicht erreicht werden.

## **X.6 Informationsoffizierswesen**

Im Rahmen der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. Mai 2025 im Palais Epstein informierte die Abteilung Zielgruppenkommunikation über das Informationsoffizierswesen des Bundesheeres. Im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung betrifft dies insbesondere die geistige Landesverteidigung.

### **X.6.1 Geistige Landesverteidigung**

Die geistige LV schafft bereits in Friedenszeiten die nötigen ideellen Voraussetzungen für die Landesverteidigung. Diese verfolgt das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des demokratischen Grundkonsenses in der Republik Österreich zu leisten. Zu den zentralen Aufgaben der geistigen Landesverteidigung zählt die Schaffung eines grundlegenden Verständnisses für die Neutralitätspolitik Österreichs. Ziel ist es, die Wehrbereitschaft in der Bevölkerung zu fördern und damit den gesellschaftlichen

Zusammenhalt nachhaltig zu stärken. Darüber hinaus soll ein stabiles Wertefundament vermittelt werden, das als Basis für das friedliche Zusammenleben und den Schutz demokratischer Strukturen dient. Wesentliche Schwerpunkte bilden dabei die Sensibilisierung gegenüber demokratiegefährdenden Tendenzen sowie die Stärkung des Vertrauens in die Institutionen des Rechtsstaates und der Strafverfolgung.

#### **X.6.1.1 Kooperation mit Bildungseinrichtungen**

Der Einsatz einzelner Informationsoffiziere allein reicht nicht aus, um die umfassenden Botschaften und Zielsetzungen der geistigen Landesverteidigung flächendeckend zu transportieren. Es bedarf eines koordinierten, ressortübergreifenden Ansatzes, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem BMB, um eine breite Wirksamkeit in der Gesellschaft zu erzielen.

Die Kooperationen mit Bildungsdirektionen in mehreren Bundesländern sind etabliert oder im Aufbau, was die regionale Verankerung und Akzeptanz der Informationsoffiziere stärkt.

Eine weitere Kooperation besteht mit dem Österreichischen Integrationsfonds. Diese Kooperation ermöglicht es, sicherheitspolitische Grundwerte und das Verständnis für demokratische Strukturen bereits frühzeitig zu vermitteln – auch an Personen, die sich noch im Einbürgerungsprozess befinden.

#### **X.6.1.2 Sicherheitspolitische Arbeit an Schulen**

Die Vermittlung sicherheitspolitischer Inhalte an Schulen erfolgt vorrangig durch speziell ausgebildete Informationsoffiziere. Sie sind es, die unmittelbar vor der Klasse stehen und sicherheitspolitische Kernbotschaften direkt an Schülerinnen und Schüler herantragen. Aktuell stehen rund 650 Informationsoffiziere des Bundesheeres plus 260 Anwärter für diese Aufgabe zur Verfügung.



Der Bildungsansatz der Informationsoffiziere ist dreiphasig: Nach Erstkontakt und Abstimmung mit Schulleitung wird ein zweistündiger Vortrag gehalten, bei Interesse sind wehrpolitische Exkursionen möglich sowie Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesheeres: Tag der Schulen, Girl's Day, militärische Festakte.

Zusätzlich wird vierteljährlich die Zeitschrift „habt ACHT!“ erstellt, um kontinuierlich über aktuelle sicherheitspolitische Themen zu informieren und die Auseinandersetzung mit den Inhalten zu fördern.

Berufsbildende Schulen stehen ebenfalls im Fokus der sicherheitspolitischen Bildungsarbeit, insbesondere jene mit technischem Schwerpunkt, da das Bundesheer im diesem Bereich einen erhöhten Bedarf an Fachpersonal verzeichnet.

Besondere Bedeutung kommt der Stärkung des Verständnisses bei Schülerinnen und Frauen in Schulen zu. Für Frauen ist es zum einen wichtig, über mögliche Karrierewege beim Bundesheer informiert zu sein und zum anderen haben sie als zukünftige Mütter, Partnerinnen oder Bezugspersonen erheblichen Einfluss darauf, ob junge Männer und Frauen eine militärische Laufbahn einschlagen oder nicht.

## **X.7    Aufbauplan ÖBH 2032+ und Zielbild ÖBH 2032**

Im Rahmen einer Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission auf dem TÜPI Seetaler Alpe am 24. Juni 2025 erläuterte der stellvertretende Generalstabschef unter Bezugnahme auf den Landesverteidigungsbericht 2024/2025 den Aufbauplan ÖBH2032+ sowie das Zielbild ÖBH2032.

### **X.7.1      ÖBH 2032+, Ziel „Verteidigungsfähig“**

Die notwendigen militärischen Planungen zur Neuausrichtung des ÖBH führten zum Aufbauplan ÖBH2032+ und zum Zielbild ÖBH2032. Das Zielbild ÖBH2032 stellt das vorläufige Ergebnis der Streitkräfteplanung dar und beschreibt in der notwendigen



Detaillierung, welche Fähigkeiten das ÖBH bis 2032 erhalten, ausbauen und vor allem aufbauen muss, um die militärstrategische Zielsetzung „verteidigungsfähig“ zu erfüllen. Der Aufbauplan ÖBH2032+ beschreibt die Neuorientierung und -ausrichtung des gesamten ÖBH zur Erreichung der militärstrategischen Zielsetzung. Dies wird durch die Handlungsfelder Kampfkraft, Reaktionsfähigkeit, Führungsüberlegenheit, Durchhaltefähigkeit sowie begleitende Maßnahmen definiert.

### **X.7.2      Personal**

Durch die hohen Pensionierungszahlen und das zu geringe Aufkommen an Grundwehrdienst Leistenden ist die Personalgewinnung für die Einsatzorganisation zunehmend kritisch. Ein zentraler Punkt ist die im Vergleich zu zivilen Berufen oftmals mangelnde Attraktivität des Soldatenberufes (Besoldung, rechtliche Rahmenbedingungen, Belastung etc.).

Der Einsatz zur militärischen Landesverteidigung mit entsprechender Durchhaltefähigkeit des ÖBH kann nur nach einer (Teil-)Mobilmachung sichergestellt werden. Die überwiegende Anzahl der Organisationselemente des ÖBH erreicht erst nach Mobilmachung und entsprechender Einsatzvorbereitung die volle Einsatzbereitschaft.

Grundwehrdiener erreichen erst nach dem sechsten Monat ihre volle Feldverwendungsfähigkeit. Ein früherer Einsatz von Grundwehrdienern zur militärischen Landesverteidigung kann daher nicht verantwortet werden.

Die Bedeutung der Miliz ist unverändert hoch und ist für die Wiederherstellung der Fähigkeit zur militärischen Landesverteidigung entscheidend. Eine der größten Herausforderungen ist es daher, die Einsatzorganisation mit ausgebildetem Personal zu befüllen.



### **X.7.3 Beschaffungen und Investitionen**

#### **X.7.3.1 Mobilität am Boden und mechanisierte Kampftruppe**

Laufende bzw. unmittelbar geplante Vorhaben im Bereich Mobilität am Boden sind: Mannschaftstransportpanzer, Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge, leichte Infanteriefahrzeuge, Universalgeländefahrzeuge, Lastkraftwagen, Tiefladesysteme, Hakenladesysteme, Pioniergerät, etc.

#### **X.7.3.2 Taktische Luftmobilität und bodengebundene Luftverteidigung**

Die taktische Luftmobilität und die bodengebundene Luftverteidigung wird sukzessive aufgebaut und modernisiert.

#### **X.7.3.3 Schutz und Wirkung**

Die Soldatinnen und Soldaten verfügen über moderne Ausrüstung und Bewaffnung, die die Zusammenarbeit der Waffengattungen zum Kampf der verbundenen Waffen verbessert. Laufende Vorhaben im Bereich Ausrüstung: Tarnanzug, Kampfhelm, Modifikation StG 77 zum StG 77 A1 MOD. Nachtsichtbrille, ABC-Schutzmaske und ABC-Schutzanzug, Ballistischer Schutz etc.

#### **X.7.3.4 Aufklärungssysteme**

Unbemannte Militärluftfahrzeuge werden eingeführt.



### **X.7.3.5 Verstärkte Übungstätigkeit der Truppe**

Zielsetzung ist die Wiederherstellung und der Erhalt des Ausbildungsstands der Soldatinnen und Soldaten. Dies befähigt sie dazu, Einsätze flexibel und zu einem hohen Grad selbstständig zu führen.

### **X.7.3.6 Autarkie und Nachhaltigkeit**

#### **Infrastruktur**

Eine zeitgemäße und moderne, auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichtete Infrastruktur, stellt die Grundlage für die Einsatzfähigkeit des ÖBH dar. Folgende Vorhaben sind neben dem regulären Infrastrukturbudget vorgesehen: Baumaßnahmen für militärische Spezialisierung, Schutzbauten wie z.B. technische Sicherungssysteme, Herstellen von autarken Kasernen etc.

#### **Führung**

Das Führungsinformationssystem (FÜIS) und das Battlefield Management System (BMS) bilden eine Grundlage für den Austausch führungsrelevanter Informationen, um ein aktuelles Lagebild in nahezu Echtzeit auf allen Führungsebenen bereitzustellen. Die Beschaffung wurde eingeleitet.

#### **Cyber**

Durch eine funktionierende Cyber-Verteidigung können gegnerische Gruppierungen die eigenen Netzwerke nicht angreifen bzw. wird deren Handeln rasch erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Eine Erweiterung des Organisationsrahmens für das Militärische Cyberzentrum ist aufgrund der zunehmenden Aufgabenbereiche unbedingt erforderlich.

#### **Logistik, Sanität und Bevorratung**



Eine entsprechende Einsatzbevorratung und eine funktionierende Versorgung, insbesondere auch die Sanitätsversorgung, stärkt die Moral und den Einsatzwillen der Soldatinnen und Soldaten. Dies erhöht die Durchhalte- und Leistungsfähigkeit des gesamten ÖBH.

#### **X.7.4      Aufbauplan ÖBH 2032+ und Budget**

Für das Jahr 2025 beträgt das Budget der Untergliederung 14 – Militärische Angelegenheiten - rund 4,741 Mrd. Euro und für 2026 rund 5,185 Mrd. Euro inklusive aller Ermächtigungen.

##### **X.7.4.1      Budgetprognose**

Der Zielwert des Anteils der UG 14 – Militärische Angelegenheiten – für 2025 beträgt im Berichtsjahr 1,2 % des BIP bis zum Erreichen von 2 % des BIP (inklusive Pensionen) im Jahr 2032.

#### **X.8      Jahresempfang**

Der Jahresempfang 2025 der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 17. November 2025 im Palais Epstein statt. Die Kommission feierte ihr 70-jähriges Bestandsjubiläum. Dass diese Institution heute so fest verankert ist, ist der Weitsicht und der politischen Verantwortung jener Generation zu verdanken, die nach 1945 das Fundament der Zweiten Republik gelegt hat.

Der Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz und die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner dankten der Kommission für die unabhängige Kontrolltätigkeit zum Wohle unserer Soldatinnen und Soldaten.

## **XI Internationale Zusammenarbeit**

### **XI.1 17ICOAF**

Vom 7. bis 9. Oktober 2025 fand die 17ICOAF in Johannesburg, Südafrika, statt. Die ICOAF ist eine international etablierte Plattform, die den Austausch zwischen Ombuds- und Beschwerdeinstitutionen für Streitkräfte weltweit fördert und damit einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Kontrolle militärischer Organisationen leistet.

Die diesjährige Konferenz stand unter dem Motto „Building Bridges – Awareness and Outreach Efforts by Ombuds Institutions“. Ziel war es, Strategien zur Stärkung von Transparenz, Vertrauen und Informationszugang innerhalb der Streitkräfte zu diskutieren. Die Veranstaltung wurde vom South African Military Ombud gemeinsam mit dem Geneva Centre for Security Sector Governance (DCAF) organisiert und brachte Vertreterinnen und Vertreter aus Afrika, Europa, Amerika, Asien und Australien zusammen.

In zahlreichen Podiumsdiskussionen und Arbeitsgruppen wurde besonders hervorgehoben, wie Ombudsinstitutionen ihre Sichtbarkeit erhöhen und das Vertrauen der Streitkräfteangehörigen in unabhängige Beschwerdeinstanzen stärken können.

Der amtsführende Vorsitzende Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch referierte in der 3. Session am 8. Oktober 2025 zum Thema „Best Practice and Lessons Learned“. Dabei betonte er insbesondere die Reichweite und Bedeutung der Parlamentarischen Bundesheerkommission, die sich aus ihrer Unabhängigkeit und der direkten Berichtspflicht an das Parlament ergibt. Die weitreichenden Kompetenzen der Kommission tragen erheblich dazu bei, wie sie von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Kommission ist eine demokratisch legitimierte Öffentlichkeit gewährleistet. Die Kommission wird als



unabhängige Instanz anerkannt und ihre Expertise sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den Militärs geschätzt.

Die Teilnahme an der 17ICOAF bot der PBHK die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, Best-Practice-Modelle kennenzulernen und die internationalen Kontakte weiter auszubauen.



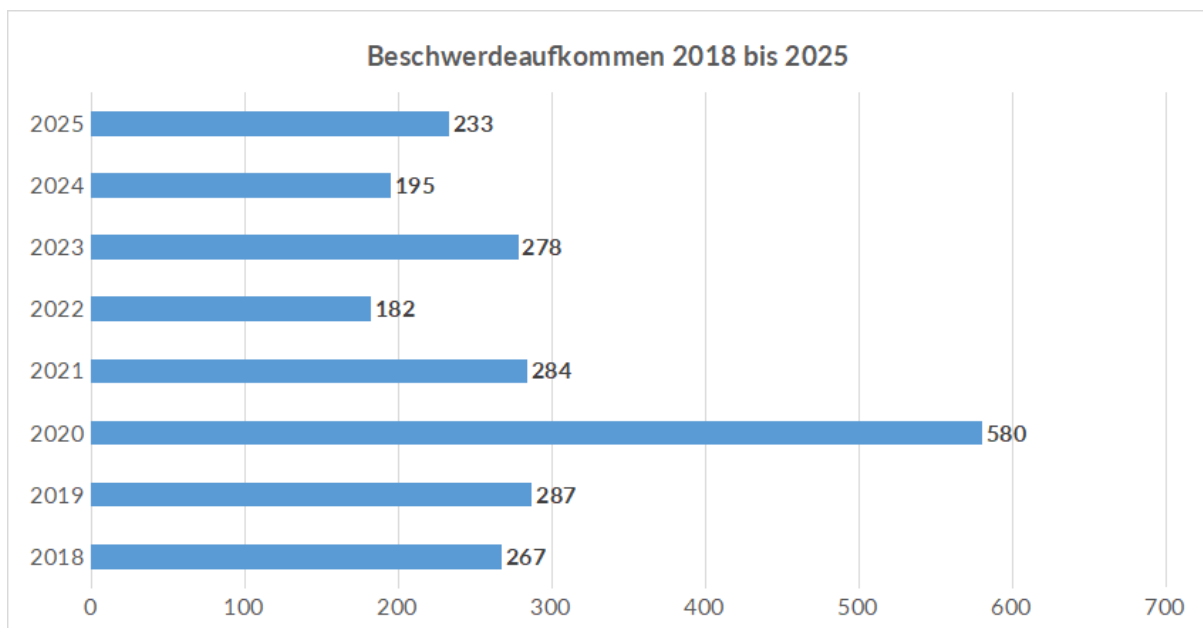
## **XII Anhang**

|       |                                                   |     |
|-------|---------------------------------------------------|-----|
| XII.1 | Statistische Übersicht zu Beschwerden.....        | 61  |
| XII.2 | Rechtsgrundlagen.....                             | 69  |
| XII.3 | Landesverteidigungsausschuss am 5. Juni 2025..... | 114 |
| XII.4 | Abschlussdokument der 17ICOAF.....                | 118 |
| XII.5 | Bildteil.....                                     | 126 |



## XII.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden

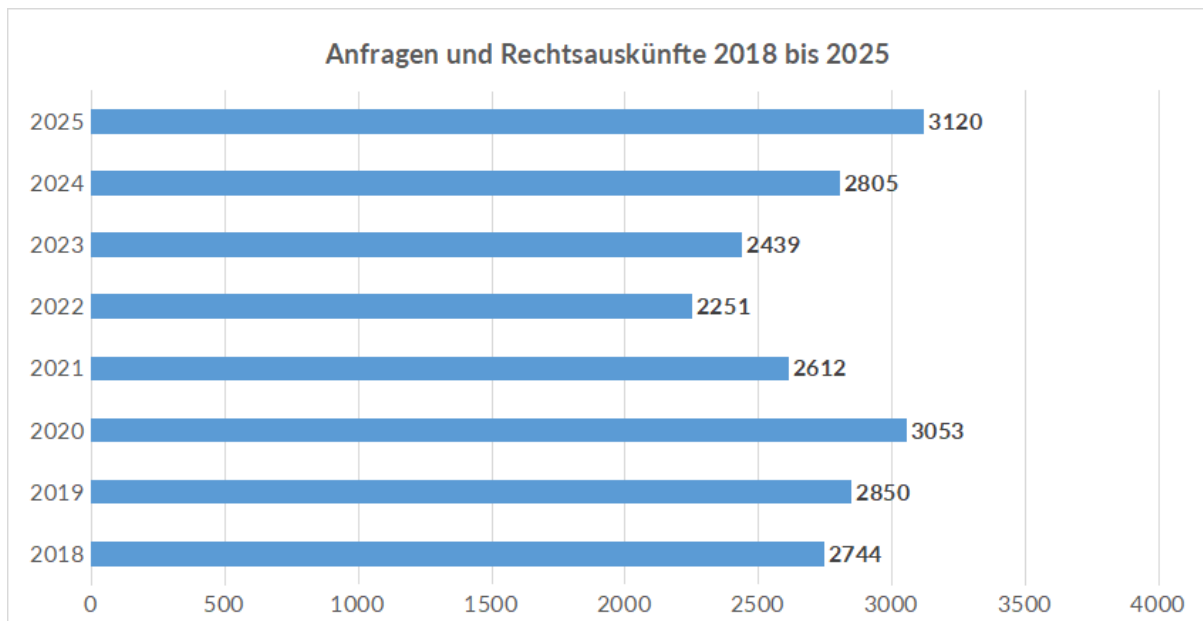
Im Berichtszeitraum nahmen 3120 Personen die Parlamentarische Bundeswehrkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung und Rechtsauskunft sowie durch die Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.



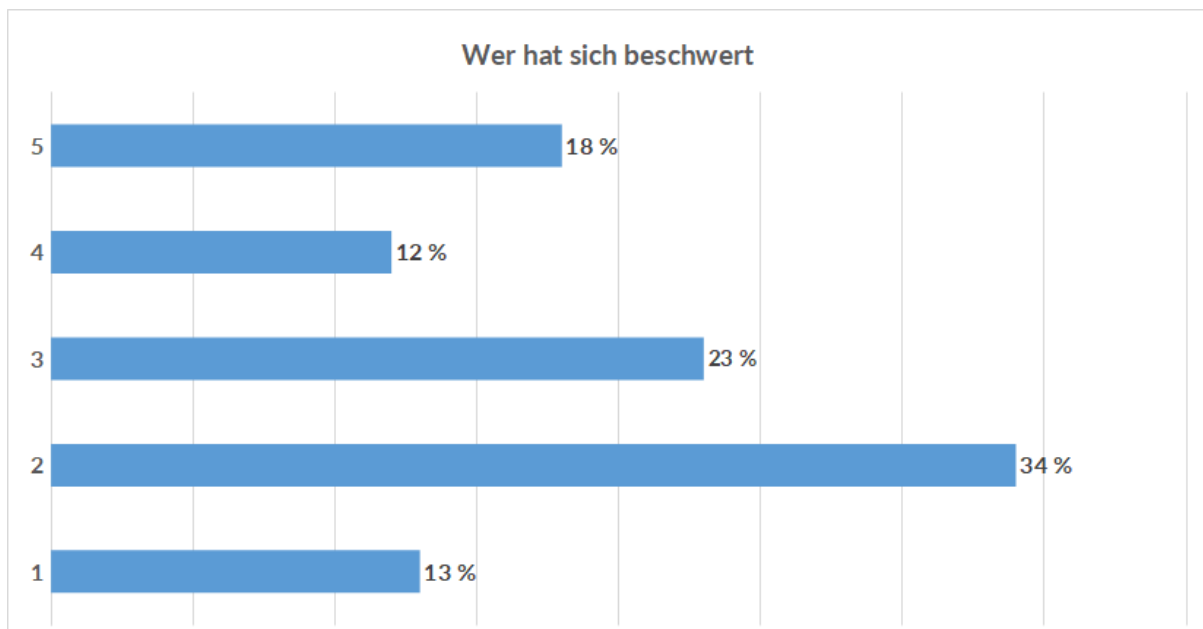
Beschwerdeübersicht von 2018 bis 2025.

In 233 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

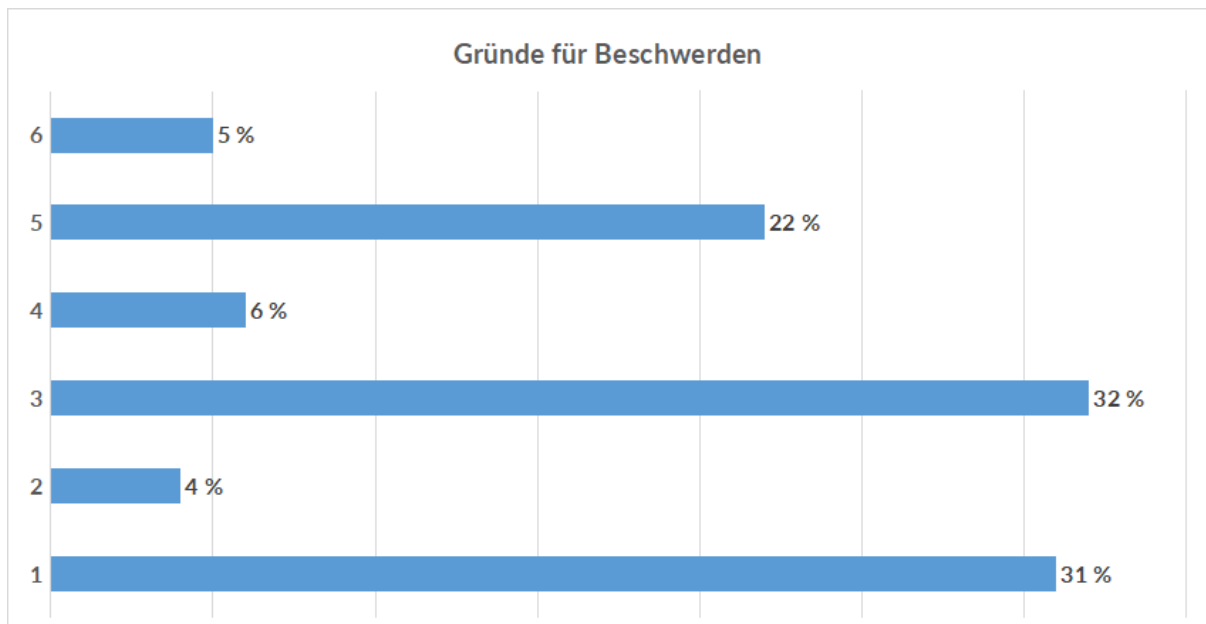




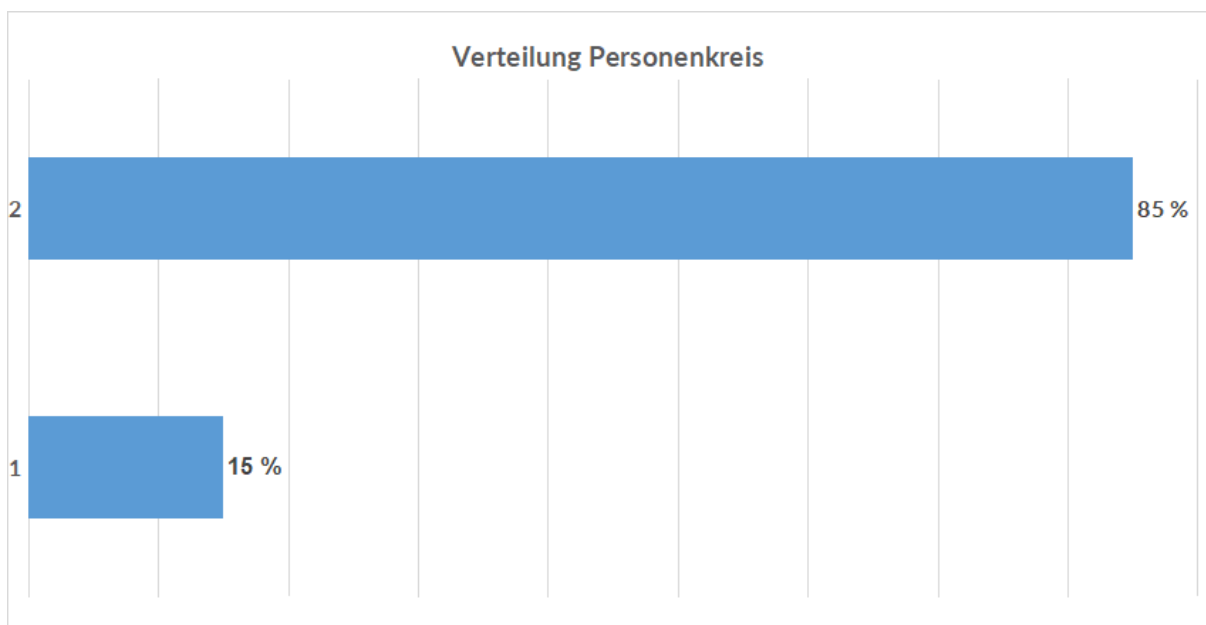
Anfragen und Rechtsauskünfte von 2018 bis 2025.



1 Rekruten, 2 Chargen, 3 Unteroffiziere, 4 Offiziere, 5 weitere BF: Anonyme, Zivilbedienstete, Angehörige etc.



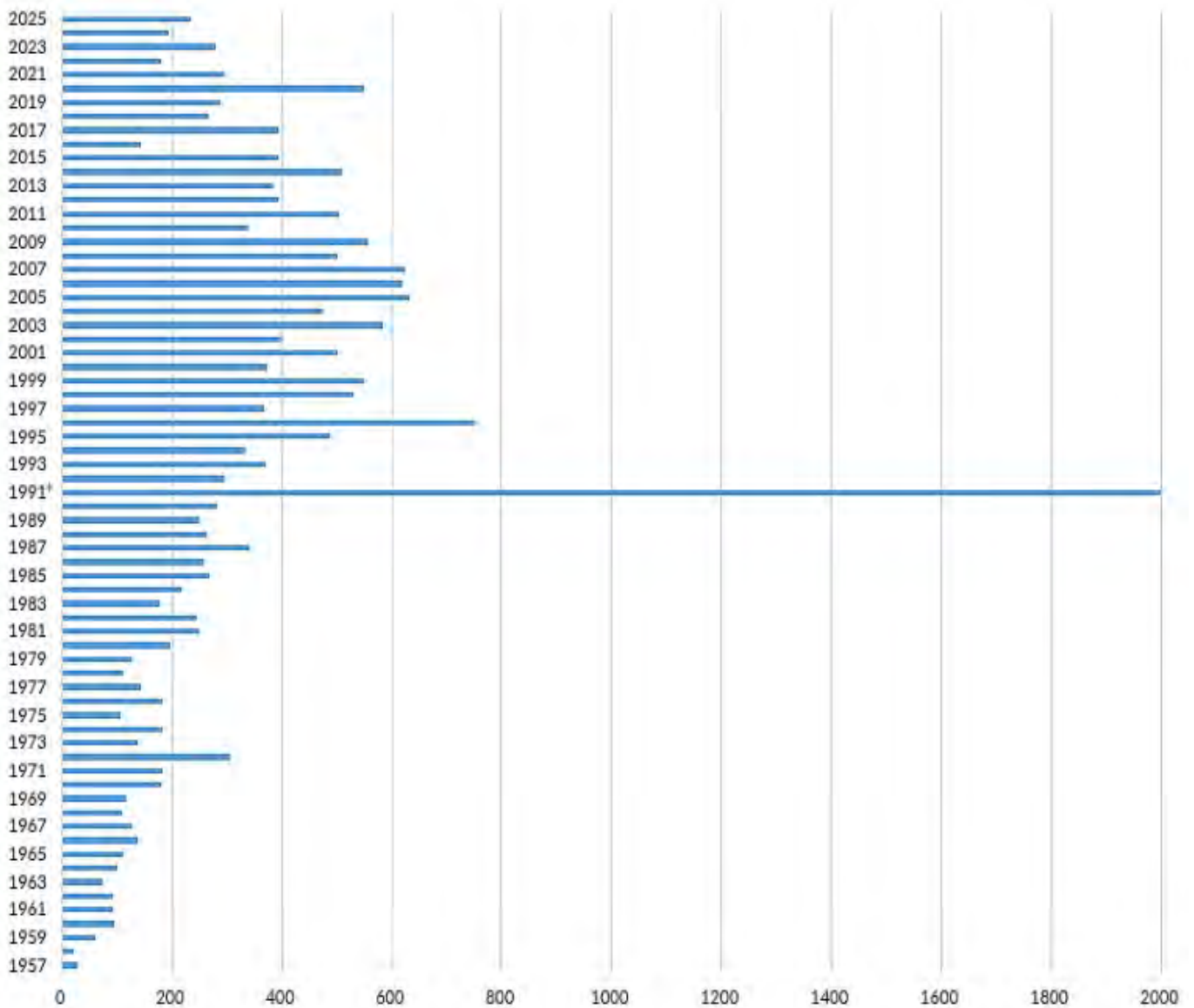
1 Personalangelegenheiten, 2 Disziplinar-/Beschwerdeangelegenheiten, 3 Ausbildung und Dienstbetrieb, 4 Versorgung, 5 Infrastruktur, 6 Sonstiges.



1 Grundwehrdiener, 2 Kader



### Beschwerdeaufkommen 1957 - 2025



Beschwerdeaufkommen von 1957 bis 2025.

\*Anmerkung Beschwerdeaufkommen 1991: 2001 aoB, darunter 1.736 gleichlautende außerordentliche Beschwerden von Zeitsoldaten.



## **XII.2 Rechtsgrundlagen**

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Wehrgesetz 2001 – WG 2001.....                                   | 71 |
| Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975.....                  | 81 |
| Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission..... | 83 |



## Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025

### Parlamentarische Bundesheerkommission

**§ 4 (1) (Verfassungsbestimmung)** Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist



die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.



(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.



(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen





Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

### **Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung**

**§ 21 (3)** Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.



## Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975

Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

BGBI. I Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 32/2025

**§ 20a** (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

**§ 29** (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001;

**§ 87** (4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



## Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 23. April 2025 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2024, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 1 (1)** Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die



Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- ◆ der Chef des Generalstabes,
- ◆ ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hiefür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von



einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

### **Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 2 (1)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.



(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

### **Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 3 (1)** Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission



das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;



- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;





- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

### **Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

§ 4 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Aufgaben der Vorsitzenden**

§ 5 (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden



Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.



(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 9 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der



zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 6** Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

### **Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle**

**§ 7 (1)** Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.



(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

### **Einberufung der Sitzungen**

**§ 8 (1)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der



Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

## **Sitzungen**

**§ 9 (1)** Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt. Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise



das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.





(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

### **Sitzungsprotokoll**

**§ 10 (1)** Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### **Jahresbericht**

**§ 11 (1)** Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen



Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



### **XII.3 Landesverteidigungsausschuss am 5. Juni 2025**

Auszug aus der Parlamentskorrespondenz Nr. 498 vom 5. Juni 2025:

#### **„Desolate Kasernen: Tanner stellt Verbesserung der Infrastruktur beim Heer in Aussicht**

Verteidigungsausschuss berät über Bericht der parlamentarischen  
Beschwerdekommision und Oppositionsanträge

Wien (PK) – Der Landesverteidigungsausschuss des Nationalrats hat in seiner heutigen Sitzung auch über den Jahresbericht 2024 der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen beraten. Dabei ging es unter anderem um desolate Kasernen und den Umgang mit Grundwehrdienern. So berichtete David Stögmüller von den Grünen etwa von Mäusen und Ratten in Unterkünften, verschimmelten Wänden und Hautausschlägen nach Benutzung der Duschen. Auch der aktuelle amtsführende Vorsitzende der Kommission Reinhard Eugen Bösch ortet dringend Handlungsbedarf. Neben der Geräte- und Personaloffensive müsse es beim Heer auch eine Infrastrukturoffensive geben, mahnte er. Man sei immer wieder mit Beschwerden konfrontiert. Bösch drängte außerdem darauf, Grundwehrdiener verstärkt als "Kunden" zu betrachten, schließlich brauche es Nachwuchs für das Heer.

Verteidigungsministerin Klaudia Tanner wies darauf hin, dass bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen worden seien, um den Grundwehrdienst attraktiver zu machen. Die Defizite bei der Infrastruktur führt sie darauf zurück, dass "30 Jahre nicht in das Bundesheer investiert wurde". Deshalb gebe es einen großen Rückstau. Die Infrastruktur werde nun aber sukzessive verbessert, kündigte sie an. 1,5 Mrd. € sollen laut Tanner in den nächsten Jahren in die Kasernen investiert werden. Nachdenklich



stimmt es die Ministerin, dass sich Wehrpflichtige mit den höchsten Tauglichkeitsziffern überwiegend für den Zivildienst entscheiden. Damit gehen laut Robert Laimer, einer der drei Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Nachwuchskräfte für das Heer verloren.

Im Ausschuss zur Diskussion standen darüber hinaus insgesamt zehn Oppositionsanträge, wobei die Themenpalette von der Ausstattung des Truppenübungsplatzes Allentsteig über Waffenpässe für Elitesoldat:innen bis hin zu den Assistenzeinsätzen des Bundesheers und dem Thema militärische Beschaffungen reichte. Die Beratungen darüber wurden in den meisten Fällen vertagt. Deziert abgelehnt wurden zwei FPÖ-Initiativen: Zum einen ging es dabei um den von der FPÖ geforderten Ausstieg aus dem Projekt Sky Shield, zum anderen um die sogenannte Europäische Friedensfazilität zur Unterstützung der Ukraine.

## **Rückgang bei Beschwerdeverfahren**

Laut Jahresbericht (III-174 d.B.) nahm die Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) 2024 Beschwerden von 2.805 Personen entgegen. Gründe dafür waren unter anderem sexistische und erniedrigende Ausdrucksweisen von Personen höheren Dienstgrads gegenüber Soldatinnen und Soldaten, Schikanen in der Ausbildung sowie Mängel bei Verpflegung und Unterbringung. In 195 Fällen wurden Beschwerdeverfahren zur Prüfung der beanstandeten Vorfälle eingeleitet.

Auch wenn das deutlich weniger waren als 2023, hält es die Kommission für notwendig, verstärkt an der Attraktivität des Bundesheers zu arbeiten, um dem Personalmangel zu begegnen. Das wurde von den drei Vorsitzenden, Ex-FPÖ-Abgeordnetem Reinhard Eugen Bösch, ÖVP-Abgeordnetem Friedrich Ofenauer und SPÖ-Abgeordnetem Robert Laimer, auch im Ausschuss bekräftigt. Nicht nur würden in



den nächsten Jahren viele Bundesheerangehörige in Pension gehen, auch die Zahl der Grundwehrdiener gehe zurück, gab Ofenauer zu bedenken. Bösch hält nicht zuletzt aus diesem Grund einen respektvollen Umgang mit den Auszubildenden für geboten. Die Parlamentarische Kommission geht ihm zufolge in diesem Sinn nicht nur Beschwerden nach und führt Kontrollen durch, sondern bemühe sich auch, "erzieherisch tätig zu sein", was unangebrachte Sprüche betrifft.

### **Bösch drängt auf Infrastrukturoffensive**

Für vordringlich erachtet Bösch darüber hinaus eine Infrastrukturoffensive beim Bundesheer. Es brauche menschenwürdige Unterkünfte, auch für Grundwehrdiener, mahnte er. Immer wieder bekomme die Kommission bei Besuchen vor Ort zu hören, dass das Bundesheer jetzt offenbar Geld habe, es aber nicht in den Kasernen ankomme. "Wir sind weiter in Bruchbuden untergebracht", so der Tenor. Auch werde immer wieder auf bürokratische Hindernisse verwiesen. Bösch zufolge nützt es überdies nichts, Panzer zu kaufen, wenn es dafür keine Garagen gebe.

Auch Personalprobleme und Probleme bei der Ausrüstung von Milizverbänden sprach Bösch im Ausschuss an. Zudem mahnte er, die geistige Landesverteidigung nicht zu vernachlässigen. Es fehle nach wie vor an gesellschaftlichem Bewusstsein für die Bedeutung der Landesverteidigung, sagte er. Ausdrücklich lobte der Kommissions-Vorsitzende die gute Zusammenarbeit mit Verteidigungsministerin Tanner.

Böschs Amtskollege Laimer wies auf den Anstieg psychischer Probleme bei Jugendlichen hin. Ebenso nehme die Kadertauglichkeit ab, auch was physische Anforderungen betrifft. Ofenauer sprach sich unter anderem dafür aus, die restriktive Vorgehensweise in Bezug auf häusliche Pflege bei erkrankten Grundwehrdienern zu



lockern. Was die parlamentarische Kontrolle der Armee betrifft, wird Österreich Laimer zufolge vielfach als Vorbild gesehen.

## **Viel Lob für Parlamentarische Bundesheerkommission**

Von Seiten der Abgeordneten gab es viel Lob für die Parlamentarische Bundesheerkommission. Ausschussvorsitzender Volker Reifenberger (FPÖ) wertete es außerdem als erfreulich, dass das Beschwerdeaufkommen 2024 wieder gesunken ist. David Stögmüller (Grüne) hält den hohen Anteil der Beschwerden von Grundwehrdienern allerdings für "beunruhigend", wobei er insbesondere auf bauliche Mängel verwies. Die Situation sei zum Teil "verheerend", sagte er. Viele Grundwehrdiener würden das Heer wegen der Zustände verlassen. Auch sexuelle Belästigungen gegenüber Soldatinnen brachte Stögmüller zur Sprache. Harald Servus (ÖVP) wies unter anderem auf den Personalmangel und den Wunsch nach besserer Ausrüstung hin.

Der Bericht wurde schließlich einstimmig zur Kenntnis genommen.“<sup>1</sup>

(...)

<sup>1</sup> Verfügbar unter: [www.parlament.gv.at/aktuelles/pk](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk)



## **XII.4 Abschlussdokument der 17ICOAF**

### **The 17th International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces**

#### **Building Bridges – Awareness and Outreach Efforts by Ombuds Institutions**

7 –9 October 2025, Johannesburg, South Africa

#### **Conference Statement**

As the International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces (ICOAF) enters its seventeenth year, the conference continues to promote the exchange of experiences and good practices, as well as foster increased cooperation among ombuds institutions.

Jointly hosted by the South African Military Ombud (SAMO) and DCAF – the Geneva Centre for Security Sector Governance, the 17th ICOAF took place in Johannesburg from 7 to 9 October 2025.

Throughout the conference, ICOAF was able to further consolidate and strengthen its role as a platform to promote democratic oversight of the armed forces and prevent maladministration and human rights abuses.

This conference statement serves as a compilation of good practices and key reflections discussed during the conference and does not serve as an obligation for conference participants to act upon nor to implement said practices. Ombuds institutions possess specific and unique mandates, and therefore not all good practices may be relevant to all conference participants.



The Conferees declare the following:

### **Introduction**

1. Building on the successes of the previous fourteen International Conferences of Ombuds Institutions for the Armed Forces in Berlin (2009), Vienna (2010), Belgrade (2011), Ottawa (2012), Oslo (2013), Geneva (2014), Prague (2015), Amsterdam (2016), London (2017), Johannesburg (2018), Sarajevo (2019), a virtual conference (2020), a hybrid conference hosted from Canberra (2021), Oslo (2022), Vienna (2023), and Berlin (2024), the 2025 conference was held under the theme “Building Bridges – Awareness and Outreach Efforts by Ombuds Institutions”.
2. We recognise that ICOAF has established itself as an important international forum to promote and strengthen democratic oversight of the armed forces, with participants sharing common aspirations towards preventing maladministration and human rights abuses.
3. Recognising that each national context is unique, we underline the importance of ongoing international dialogue among ombuds institutions to promote and protect human rights and fundamental freedoms within and by the armed forces.

### **Awareness of What, Awareness by Whom?**

4. Awareness of an ombuds institution’s existence, mandate, and procedures is a prerequisite not only for access to justice, but also for the institution’s perceived legitimacy, trust, and effectiveness in holding the armed forces accountable. Regular assessments such as perception surveys and analysis of complaint trends are vital to identify and track awareness gaps, measure levels of trust and accessibility, and the institution’s overall visibility. Integrating a





rights-based perspective into such assessments helps identify disparities between groups and supports the development of measures to promote equal access and non-discrimination across gender, rank, socio-economic background, and ethnicity.

5. Legitimacy and trust depend not only on awareness, but also on how the institution is perceived in terms of its independence, impartiality, accessibility, and effectiveness. This underlines the need to understand awareness in a differentiated way: it is not sufficient for potential complainants merely to know that the institution exists, but also to recognise it as an independent and credible body that can respond effectively to their concerns. Accordingly, assessments of awareness should move beyond simple name recognition to examine perceptions of mandate, accessibility, and institutional integrity.
6. Broader public and governmental awareness of ombuds institutions reinforces civilian oversight of the armed forces, democratic governance, and resilience against democratic backsliding. Cultivating such awareness requires sustained engagement with parliamentarians, media, and civil society partners, whose recognition and support can amplify the institution's visibility, enhance its accountability functions, and anchor it more firmly within the broader democratic architecture.
7. Equally important is the awareness that ombuds institutions themselves generate by documenting societal grievances and systemic concerns. This awareness must be conveyed to parliaments, ensuring these grievances and systematic concerns shape and inform political debate and decision-making.

### **Operationalising Awareness through Outreach**

8. Outreach by ombuds institutions serves three interconnected goals: raising awareness of their role and accessibility among priority groups; empowering individuals to know and exercise their rights; and enabling the institution itself



to gain a deeper understanding of societal grievances and systemic issues. To be effective, outreach must be supported by dedicated resources and institutionalised planning mechanisms, ensuring that it is sustained, consistent, and credible rather than ad hoc.

9. Outreach is not a one-way street limited to communicating with priority groups, but an ongoing engagement and dialogue with different parts of society. For outreach to be effective, its strategies and frameworks must also be attuned to the political environment in which they take place and tailored to the audiences it intends to reach.
10. Offices must weigh risks, resources, and unintended consequences when designing outreach policies and practices. Systematic evaluations of outreach initiatives allow institutions to learn from mistakes and adapt strategies.

### **Outreach Channels and Tools – Best Practices and Lessons Learned**

11. Effective outreach goes beyond information-sharing: it actively shapes perceptions of the ombuds institution and carries political dimensions that require careful calibration. Case-based communication – utilising anonymized examples – are an effective method of illustrating an ombuds institution's impact and also strengthens the institution's credibility.
12. Outreach can combine in-person engagement, digital tools, and media channels, each offering distinct strengths and trade-offs. Best practices show that hybrid approaches, combining personal trust-building with digital reach, are most effective in building awareness. Ensuring that outreach is gender-responsive and inclusive helps extend awareness to women and other underrepresented or marginalised groups who may otherwise be overlooked.
13. Effectiveness of outreach depends on context, available resources, and the specific needs of target audiences, with particular attention to vulnerable or



hard-to-reach groups. Building partnerships with NGOs, veterans' organisations, and community actors can expand reach and credibility. Maintaining a steady presence, being responsive, and communicating transparently about institutional limitations are essential to building awareness and trust.

14. Continuous evaluation and adaptation of tools and methods is crucial to maintaining trust, legitimacy, and impact. Institutions should regularly phase out ineffective tools and replace them with approaches proven to resonate with their audiences.

### **Reaching Intended Audiences**

15. Ombuds institutions identify priority groups by analysing complaint data, drawing on external statistics, engaging with trusted intermediaries, and conducting targeted research – ensuring that outreach is evidence-based and focused on communities that face barriers to accessing justice or require reinforced protection. Priority groups for ombuds institutions often include armed forces personnel, veterans, families of service members, as well as communities affected by the activities of the armed forces.
16. Outreach must be tailored to diverse audiences – service members, their family members, veterans, minorities, government actors, and the wider public – with sensitivity to their specific and distinct needs. Using plain language and culturally adapted materials improves accessibility and ensures that messages resonate across different groups.
17. Inclusive approaches and institutional diversity strengthen both accessibility and trust. By building diverse staff teams, ombuds institutions enhance their credibility and foster stronger connections with different groups within the armed forces and society. Diversity complemented by regular training in ethics,



gender equality, and human rights strengthens professionalism and reinforces the institution's culture of respect and empathy.

18. For many ombuds institutions, reaching intended audience remains a challenge. Engaging relevant intermediaries – such as key figures, organisations with frequent contact to these groups, experts, and third-sector actors – is therefore crucial, not only for identifying priority groups but also reaching them effectively.

### **Safeguarding Integrity: The Role of Ombuds Institutions in Preventing Abuse of Power**

19. By reframing corruption as both maladministration and a rights-based concern, ombuds institutions reinforce integrity and accountability. This framing mobilises both institutional reforms and public pressure for change. Viewing corruption from a human rights perspective underscores its corrosive impact on equality, fairness, and public trust in state institutions.
20. Abuse of power and corrupt practices in the armed forces undermines effectiveness, discipline, and public trust. Ombuds institutions, by virtue of their proximity to personnel and their capacity to detect systemic abuse, are uniquely positioned to expose such practices and serve as early-warning mechanisms.
21. Independence and cooperation with other oversight actors are key enablers of effective anti-corruption work by ombuds institutions. Their role is most impactful when embedded in a broader ecosystem of independent and effective anti-corruption actors. By linking with existing mechanisms – both within the armed forces and beyond – they can contribute to a 360-degree approach that complements, rather than duplicates, the work of other bodies.



22. Integrity within the armed forces can only be safeguarded through strong whistleblower protection, ensuring confidential and trusted reporting channels that bring abuses of power and systemic violations to light. Implementing protection measures against retaliation in line with international standards promotes a culture of transparency and reinforces accountability within the defence sector.

## Conclusions

23. ICOAF is a platform to exchange information, good practices and experiences among the ICOAF partner institutions. The participation of over 75 participants, representing around 35 countries, is evidence of the platform's importance. It calls upon DCAF to explore future avenues to strengthen effective cooperation.
24. Participants call upon DCAF –at thematic as well as regional levels – to continue its efforts in providing support to individual participating institutions, particularly through capacity-building exercises and peer-to-peer exchange.
25. Participants emphasized the importance of further strengthening cooperation among ombuds institutions, including through regular exchanges, joint initiatives, and thematic collaboration. Such international cooperation and peer exchange contribute to strengthening institutional legitimacy, fostering innovation, and enhancing the capacity to address cross-border challenges. Sharing experiences, tools, and lessons learned across regions builds collective capacity and reinforces the role of ombuds institutions in safeguarding democratic oversight worldwide. Furthermore, embedding human rights-based and gender-responsive perspectives within these cooperative efforts ensures that peer exchanges reflect diverse experiences, address the needs of all service members, and enhance their long-term impact.



26. Participants request DCAF to explore how existing international principles on National Human Rights Institutions may be applied to the work of ombuds institutions for the armed forces, while taking into account contextual differences, including national legal frameworks, institutional mandates, and political environments. Reference could be made to international standards and frameworks, such as the Paris Principles, which underscore independence, pluralism, and accountability as cornerstones of credible oversight.
27. ICOAF calls for greater support to ombuds institutions through peer exchange and international cooperation, in the area of outreach, engagement strategies and awareness raising.
28. ICOAF remains open to relevant institutions from countries that have not participated at previous conferences.
29. The eighteenth ICOAF will take place in Sydney, Australia from 19 to 21 October 2026.

Johannesburg, 9 October 2025



## **XII.5 Bildteil**

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| Jahresbericht PBHK.....            | 127 |
| Pressegespräch.....                | 128 |
| Jahresbericht PBHK / Ehrung.....   | 129 |
| Festakt.....                       | 130 |
| Tagungen.....                      | 132 |
| Prüf- und Truppenbesuche.....      | 133 |
| Internationale Zusammenarbeit..... | 139 |
| Jahresempfang.....                 | 141 |
| Arbeitsgespräch.....               | 142 |



## Jahresbericht PBHK



Am 25. März 2025 wurde der Jahresbericht 2024 vom Präsidium der PBHK an den Präsidenten des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz im Parlament übergeben.



Die Übergabe des Jahresberichtes 2024 an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner erfolgte am 24. März 2025 in der Roßauer Kaserne.



## Pressegespräch



Das Präsidium PBHK präsentierte den Jahresbericht 2024 am 26. März 2025 bei einem Pressegespräch im Parlament.



Das Präsidium PBHK bei der Beantwortung der Medienanfragen zum Jahresbericht.

### Jahresbericht PBHK / Ehrung



Der Jahresbericht 2024 wurde in der Sitzung des Landesverteidigungsausschusses am 5. Juni 2025 behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen.



Mit Entschließung des Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen überreichte die Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner am 5. Juni 2025 dem vormaligen Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR Mag. Michael Hammer das Militärverdienstzeichen.



## Festakt



Die Vorsitzenden PBHK und der Leiter BürPBHK gratulierten Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner am 12. März 2025 zur Fortführung ihrer Amtsgeschäfte in der neuen Bundesregierung.



FBM Mag. Klaudia Tanner eröffnete im Beisein zahlreicher Ehrengäste am 4. Juli 2025 auf dem Campus TherMilAk ein Unterkunftsgebäude für 220 Personen sowie ein Wirtschaftsgebäude. Damit wurden jahrelange Forderungen der PBHK umgesetzt.

### Festakt / Gedenktag



Grußworte des Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer anlässlich der Bestellung des Leiters IKT&CySiH, Bgdr Mag. Friedrich Teichmann, MAS MSc, am 1. Juli 2025.



Roßauer Kaserne am 8. August 2025: Die Vorsitzenden PBHK und der Chef des Generalstabes beim Gedenktag für Widerstandskämpfer, besonders für Robert Bernardis, einem Offizier im militärischen Widerstand gegen das NS-Regime.



## Tagungen



Tagung der PBHK am 20. Mai 2025 in Wien im Palais Epstein mit Vorträgen aus den Bereichen Miliz, Informationsoffizierswesen und Personalentwicklung.



GenLt Mag. Günter Hofbauer, stvChGStb & Ltr Grp Dion Fäh&GSPI, referierte im Rahmen der Tagung PBHK am TÜPI Seetaler Alpe am 24. Juni 2025 über die Ziel- und Umsetzung von ÖBH 2032 +.



## Prüf- und Truppenbesuche



Die Parlamentarischen Bundesheerkommission führte am 22. April 2025 einen Prüfbesuch in der Starhemberg Kaserne in Wien durch.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission und der Kdt FüUS, ObstdG Mag. Franz Sitzwohl, MSc, stellten sich anlässlich des Prüfbesuches am 22. April 2025 einem Erinnerungsfoto.



## Prüf- und Truppenbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission bei Gesprächen mit Bediensteten des TÜPIs Seetaler Alpe im Zuge des Prüfbesuches am 24. Juni 2025.



Im Zuge des Prüfbesuchs besichtigte die Parlamentarische Bundesheerkommission unter anderem die Sicherheitsbereiche für Scharfschießen auf der Hohen Ranach am TÜPI Seetaler Alpe.

### Prüf- und Truppenbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission besichtigte am 2. Juni 2025 das Unterkunftsgebäude für Grundwehrdiener und Kader in der Burstyn Kaserne.



Die Prüfdelegation der Parlamentarischen Bundesheerkommission in der Burstyn Kaserne in Zwölfaxing.



## Prüf- und Truppenbesuche



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Reaktionsmiliz JgB26 am 17. September 2025 am TÜPI Allentsteig.



Lageeinweisung in den Ablauf der Ausbildung während einer Übung der Reaktionsmiliz des JgB26 und des JgB23 am TÜPI Allentsteig.



## Prüf- und Truppenbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission bei Gesprächen mit Bediensteten im Lagezentrum des TÜPIs Allentsteig am 17. September 2025.



Erinnerungsfoto vom Prüfbesuch PBHK beim Kommando TÜPI A am 17. September 2025 im Schloss Allentsteig.



## Prüf- und Truppenbesuche



Die PBHK und der COSEUFOR Bgdr Mag. Herbert Sailer im Camp Butmir anlässlich des Prüfbesuchs beim AUTCON EUFOR ALTHEA im Februar 2025 in Sarajevo.



Die PBHK beim Office Call mit dem rumänischen Force Commander EUFOR ALTHEA, Major General Florin-Marian Barbu im HQ EUFOR während des Prüfbesuchs vom 17. bis 19. Februar 2025 bei AUTCON EUFOR ALTHEA.



### Internationale Zusammenarbeit



Am 18. Februar 2025 fand ein Treffen zwischen der PBHK und dem Wehrbeauftragten von BIH, Boško Šiljegović, im Parlament in Sarajevo zu einem Erfahrungsaustausch statt.



Am Rande der Ausmusterung des Jahrgangs "Generaloberst Josef Roth" an der Theresianischen Militärakademie erfolgte am 26. September 2025 ein Arbeitsgespräch des Präsidiums PBHK mit dem Wehrbeauftragten BIH, Boško Šiljegović.

## Internationale Zusammenarbeit



Der aVS PBHK hielt einen Vortrag zum Thema „Outreach Channels and Tools - Best Practise and Lessons Learned“ im Rahmen der 17ICOAF vom 7. bis 9. Oktober 2025 in Südafrika.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 17ICOAF stellten sich am 7. Oktober 2025 in Johannesburg einem Erinnerungsfoto.



## Jahresempfang



Der Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz bei seinen Grußworten beim Festakt anlässlich des Jahresempfanges PBHK am 17. November 2025 im Palais Epstein.



Das Präsidium PBHK stellte sich mit dem Präsidenten des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz und der Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Claudia Tanner sowie weiteren Ehrengästen am 17. November 2025 einem Erinnerungsfoto.

### Arbeitsgespräch



Der Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 3. November 2025 in der Präsidentschaftskanzlei zu einem Arbeitsgespräch. Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch, die Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer und Abg. z. NR Robert Laimer sowie der Leiter des BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann, stellten sich mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen einem Erinnerungsfoto.



